

FÖDERRICHTLINIEN DES DEUTSCH-POLNISCHEN JUGENDWERKS

Gültig seit dem 20.03.2009

Präambel

Das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen durch das „Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk“ vom 17. Juni 1991 als regierungsunabhängige internationale Organisation errichtet. Diesem Abkommen liegen der „Vertrag vom 17. Juni 1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ sowie das „Abkommen vom 10. November 1989 über den Jugendaustausch“ zugrunde.

Das DPJW dient dem Austausch und der Zusammenarbeit der deutschen und der polnischen Jugend. Es ist offen für alle Träger und Initiativen. Seine Tätigkeit beruht auf der partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit von Deutschen und Polen.

Das DPJW verfügt über einen gemeinsamen Fonds, der von beiden Regierungen gespeist wird. Dem Fonds können ferner Drittmittel zufließen. Aus dem Fonds sind alle Ausgaben des DPJW zu leisten.

A Allgemeine Grundsätze

A 1 Ziele des DPJW

Das DPJW verfolgt das Ziel, den bestehenden Jugendaustausch zu erweitern und zu vertiefen und neue Initiativen zu ermöglichen. Damit sollen das Verständnis füreinander verbessert, Vorurteile überwunden, Versöhnung ermöglicht und die gemeinsame Verantwortung deutscher und polnischer junger Menschen für die Gestaltung der Zukunft eines freien Europa gefördert werden.

Das DPJW will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden. Bei allen Projekten, die das DPJW fördert, wird die partnerschaftliche Mitwirkung und Eigenverantwortung der Jugendlichen / jungen Erwachsenen erwartet. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, die entstandenen Kontakte selbst weiterzuentwickeln, um auf diese Weise eigenständig zu einer dauerhaften Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern beizutragen.

A 2 Aufgaben und Formen der Tätigkeit des DPJW

Aufgabe des DPJW ist es, das gegenseitige Kennenlernen und ein enges gemeinsames Handeln deutscher und polnischer junger Menschen zu fördern. Das DPJW unterstützt daher vielfältige Formen des Jugendaustausches. Das DPJW unterstützt den Jugendaustausch unmittelbar durch Zuschüsse an Einzelträger und Zentralstellen und mittelbar durch Information und Beratung nichtöffentlicher und öffentlicher Träger des Jugendaustauschs.

Das DPJW fördert in allen Bereichen und auf allen Ebenen den Austausch junger Menschen und junger Erwachsener sowie gemeinsame Projekte und die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen, Schulen und von im Jugendaustausch tätigen Institutionen und Organisationen einschließlich der Weiterbildung der hierfür verantwortlichen Fachkräfte.

A 3 Prinzipien und Leitideen der Arbeit des DPJW

A 3.1 Das DPJW orientiert sich an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit.

A 3.2 Die Projekte sollen vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partnern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung erkennbar sein.

A 3.3 Das DPJW kooperiert partnerschaftlich in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit Zentralstellen und Einzelträgern.

A 3.4 Das DPJW kann Projekte in Kooperation durchführen, die von anderer Seite vorgeschlagen werden, wenn diese Projekte seinen Aufgaben entsprechen und von gemeinsamem Interesse sind.

A 3.5 Das DPJW kann selbst Projekte durchführen, wenn eine bestimmte Aufgabe durch andere Träger nicht erfüllt werden kann.

A 3.6 Das DPJW misst dem Austausch im grenznahen Raum besondere Bedeutung zu.

A 4 Projekte, die nicht gefördert werden dürfen

A 4.1 Studium und wissenschaftlicher Austausch

Das DPJW fördert nicht den Austausch zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit.

A 4.2 Kommerzielle Projekte

Projekte, die kommerziellen Zwecken oder überwiegend der Erholung und der Touristik dienen, werden nicht gefördert.

A 4.3 Baumaßnahmen

Es werden keine Zuschüsse zu Bau, Erwerb, Einrichtung oder Bauerhaltung von Stätten der Jugendbildung und Jugendbegegnung gewährt.

A 4.4 Multilaterale Projekte

Multilaterale Projekte werden grundsätzlich nicht gefördert.

B Außerschulischer Jugendaustausch

B 1 Programmarten

Das DPJW fördert folgende Arten und Formen des außerschulischen Jugendaustauschs:

B 1.1 Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Jugend- begegnungen)

B 1.1.1 Gemeinsame Projekte wie Seminare über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Gruppenbegegnungen mit Sprachprogrammen für beide Seiten.

B 1.1.2 Gemeinsame Projekte zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen / jungen Erwachsenen über das Partnerland.

B 1.1.3 Gemeinsame Projekte auf dem Gebiet der kulturellen und sportlichen Jugendbildung.

B 1.1.4 Gemeinsame bildungsorientierte Projekte zur Bereicherung des beruflichen Wissens und der beruflichen Qualifikation von Jugendlichen / jungen Erwachsenen.

B 1.1.5 Freiwillige gemeinsame Arbeit zum Wohle der Jugend und zur Erfüllung am Gemeinwohl orientierter sozialer Aufgaben.

B 1.1.6 Gemeinsame Jugendbegegnungen im Rahmen von Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften.

B 1.1.7 Andere Formen, insbesondere Vorbereitungsseminare und Nachbereitungsseminare von Projekten im jeweils eigenen Land.

B 1.2 Fachprogramme / Programme für Multiplikatoren des Jugendaus- tauschs

Das DPJW fördert zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen des Jugendaustausches insbesondere folgende Projekte:

B 1.2.1 Fachprogrammarten

B 1.2.1.1 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nichtöffentlicher und öffentlicher Träger für Fachkräfte des Jugendaustauschs sowie Hospitationen und Sprachkurse.

B 1.2.1.2 Trägerkonferenzen zu Auswertung, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten des Jugendaustauschs und der Zusammenarbeit sowie zum Anbahnen neuer Kontakte und Partnerschaften.

B 1.2.1.3 Gemeinsame themenbezogene Fortbildungsprojekte am Sitz europäischer und internationaler Institutionen mit Sitz in Europa.

B 1.2.1.4 Arbeitstagungen ohne ausgewogene Beteiligung des Partners, die der Konzeption, Planung und Auswertung der fachlichen Arbeit des Trägers / der Zentralstelle dienen. Es soll mindestens ein Vertreter des Partnerlandes anwesend sein.

B 1.2.2 Teilnehmer der Fachprogramme

An den Fachprogrammen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte des Jugendaustauschs, Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der internationalen Jugendaustauschorganisationen sowie leitende Personen des Jugendaustauschs und der Jugendarbeit teilnehmen.

B 1.3 Andere Projektarten

B 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum

Projekte im grenznahen Raum (siehe B 3.3.5) können dann in spezieller Form gefördert werden, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmenden beider Länder jeweils aus dem grenznahen Raum kommt und das Projekt im grenznahen Raum stattfindet.

Der grenznahe Raum umfasst in Polen die Woiwodschaften Westpommern (zachodniopomorskie), Lebus (lubuskie) und Niederschlesien (dolnośląskie). In Deutschland erstreckt sich der grenznahe Raum auf die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen.

B 1.3.2 Gedenkstättenfahrten

Angesichts der gemeinsamen deutsch-polnischen Geschichte können Gedenkstättenfahrten in beide Länder auch ohne Partnergruppe unternommen werden und wie Projekte des außerschulischen Jugendaustauschs nach Ziffer B 3.3.1 und B 3.3.2 gefördert werden. Es sind dabei gemeinsame Aktivitäten mit einer Partnergruppe anzustreben.

B 1.3.3 Trilaterale Projekte

Das DPJW kann trilaterale Projekte fördern, an denen Jugendliche / junge Erwachsene, Fachkräfte und Multiplikatoren des Jugendaustausches aus dritten Staaten teilnehmen. Ziffer B 1.2.1.3 der DPJW-Förderrichtlinien bleibt davon unbenommen.

B 1.3.4 Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen

B 1.3.5 Herausgabe von Informationsmaterialien

Erstellung, Druck und Vertrieb von Zeitschriften, Arbeitshilfen und anderen Medien, die geeignet sind, im Sinne der Ziele des DPJW Vermittlungsaufgaben zu leisten.

B 1.3.6 Modellprojekte

Projekte, die die Grundlagen des deutsch-polnischen Jugendaustauschs weiterentwickeln und modellartig neue Wege erproben.

B 2 Prämissen für die Förderung von Projekten

B 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung

Ein Projekt soll vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Jugendlichen aus beiden Partnerländern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung von Jugendlichen aus beiden Partnerländern erkennbar sein.

B 2.2 Mitwirkung der Jugendlichen

Art und Inhalt des Projekts müssen sich an den Zielen des DPJW orientieren und sollen die Mitwirkung der Jugendlichen / jungen Erwachsenen auch bei Vor- und Nachbereitung gewährleisten.

B 2.3 Partnerprinzip als Bedingung

Es muss ein Partner im Sinne der Ziffer B 4.1 vorhanden sein, mit dem eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt praktiziert oder angestrebt wird. Begegnungen und Projekte in Polen und Deutschland sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

B 2.4 Abstimmungsgebot

Zwischen den Partnern sollen rechtzeitig Ziele des Projekts, Teilnehmerkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm sowie Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden.

B 2.5 Qualifikation der Leitungspersonen

Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Leitung von internationalen Projekten mitbringen.

B 2.6 Versicherungspflicht

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer des geförderten Projekts ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche versichert sind. Mit der Förderung des DPJW ist keine Leistungspflicht des DPJW im Versicherungsfall oder in sonstigen Fällen verbunden.

B 3 Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse

B 3.1 Fördergrundsätze

B 3.1.1 Projektförderung / Teilförderung als Prinzip

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für abgegrenzte Projekte vergeben. Die Zuschüsse werden in der Regel als Teilfinanzierung gegeben.

Es können Projekte in Polen und in Deutschland gefördert werden (Ausnahmen B 1.2.1.3 und B 3.3.4.2).

Über die Art der Finanzierung wird, soweit nicht durch diese Förderrichtlinien bereits vorgegeben, bei der Bewilligung entschieden.

B 3.1.2 Zuschussarten

B 3.1.2.1 Festbetragsfinanzierung

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1 -3 ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, weil davon ausgegangen wird, dass die Aufwendungen den Zuschuss überschreiten.

B 3.1.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

In begründeten Ausnahmefällen können anstelle der Festbetragsfinanzierung nach Ziffer B 3.1.2.1 auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung sollen die Träger einen angemessenen Eigenbeitrag auch in Form eines Teilnahmebeitrages einstellen.

B 3.1.2.3 Vollfinanzierung

Projekte, die im Auftrag des DPJW oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden, oder Projekte nichtöffentlicher Träger, an denen das DPJW ein besonderes fachliches Interesse hat, können ausnahmsweise im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.

B 3.2 Förderkriterien

Neben den Voraussetzungen nach Ziffer B 2 ist für gemeinsame Projekte mit Begegnung und die Fachprogramme zu beachten:

B 3.2.1 Programmtage

Programmtage sind Projektstage mit Begegnungsprogramm.

B 3.2.2 Mindest- und Höchstdauer

Eine Projektförderung ist nur dann möglich, wenn das Projekt mindestens vier Programmtage und höchstens drei Monate dauert. Die Förderung erstreckt sich auf höchstens 28 Programmtage, bei Praktika höchstens auf drei Monate. Ausgenommen von der Mindestdauer sind Fachprogramme / Programme für Multiplikatoren des Jugendaustauschs gemäß B 1.2.

B 3.2.3 Mindestalter

Das Mindestalter der Teilnehmenden soll 12 Jahre betragen. Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn das Leitungspersonal mit den Problemen dieser Altersgruppe vertraut ist und die Notwendigkeit der Teilnahme an dem Projekt begründet ist.

B 3.2.4 Höchstalter

Das Höchstalter der Teilnehmenden soll 26 Jahre betragen, begründete Ausnahmen sind möglich, wenn es das Projekt erfordert.

Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind Jugendleiterinnen, Jugendleiter, Fachkräfte und Betreuungspersonen.

B 3.2.5 Verhältnis geförderte Teilnehmer / Betreuer

Die Anzahl der Jugendleiter, Fachkräfte und des Betreuungspersonals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

B 3.2.6 Hauptamtliches Trägerpersonal

Der Zuschuss zu den Programmkosten kann auch für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Trägers gegeben werden. Soweit sie ständig an der Einrichtung tätig sind, in der das Projekt durchgeführt wird, hat der Antragsteller für die Beachtung der geltenden Bestimmungen zu sorgen.

B 3.2.7 Referenten

Bei Fachprogrammen (siehe B 1.2) können für Honorare zusätzliche Zuschüsse gegeben werden.

B 3.3 Art und Höhe der Zuschüsse

B 3.3.1 Zuschuss für die Gastgeber

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Programmkosten, d. h. den Kosten des Aufenthalts (Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls Taschengeld), den damit verbundenen Programmfahrten, unmittelbaren Organisationskosten und dazugehörigen Versicherungen für jeden Programmtag gewähren. Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer nach Anlage 1.

Daneben können Zuschüsse zu den Kosten der Sprachmittlung und in begründeten Fällen zum Dolmetschen gewährt werden.

B 3.3.2 Zuschuss für die Gäste

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Reisekosten der Teilnehmenden, d. h. den Kosten der Gäste für die Hin- und Rückreise vom Wohn- und Projektort sowie den Versicherungskosten für die Dauer der Reise gewähren.

Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Projekt und Teilnehmerin / Teilnehmer nach Anlage 2.

B 3.3.3 Zuschuss für Vorbereitung und Auswertung von Projekten

B 3.3.3.1 Zuschuss zum Vor- und Nachbereitungsseminar für Teilnehmende aus einem Land

Vorbereitungsseminar und Nachbereitungsseminar von einem Projekt können entsprechend B 3.3.1 gefördert werden, wenn sie in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis (Regel-fall jeweils bis zu 2 Programmtagen) zur Dauer des Austauschprojekts stehen und im jeweils eigenen Land stattfinden.

B 3.3.3.2 Zuschuss zur Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Die gemeinsame Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams kann nach Festbeträgen entsprechend B 3.3.1 und B 3.3.2 gefördert werden. Die Förderung der gemeinsamen Vorbereitung durch das DPJW soll 2 Programmtage nicht überschreiten.

Gemeinsame Vorbereitung der Teilnehmenden, Vorbereitung des Leitungsteams und das Begegnungsprogramm sollen gesammelt beantragt werden.

B 3.3.4 Trilaterale Projekte

B 3.3.4.1 Trilaterale Projekte in Deutschland oder Polen

Bei einem trilateralen Projekt in Polen oder Deutschland können Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise der Teilnehmenden aus dem Drittland ab der deutschen bzw. polnischen Grenze bis zum Ort des Projekts nach den Grundsätzen von B 3.3.2 (Festbetragstabelle), zur Teilnahme nach B 3.3.1 gewährt werden.

B 3.3.4.2 Trilaterale Projekte in einem dritten Land

Bei einem Projekt in einem dritten Land kann das DPJW einen Zuschuss zu den Kosten für die Hin- und Rückreise polnischer und deutscher Teilnehmer bis zur deutschen bzw. polnischen Grenze gewähren.

B 3.3.5 Förderung von Projekten im grenznahen Raum

B 3.3.5.1 Projekte mit Regeldauer

Die Mindest- / Höchstdauer des Projekts entspricht den Ziffern B 3.2.1 bzw. B 3.2.2.

B 3.3.5.2 Tages- / Nachmittags- / Abendprojekte

In begründeten Fällen können Tages- / Nachmittags- und / oder Abendprojekte gefördert werden.

Es können entweder Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise bis zur Höchstgrenze der Anlage 2 oder Zuschüsse zu den Programmkosten bis zur Höchstgrenze der Anlage 1 gewährt werden.

B 3.3.5.3 Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum

Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum können bei Nachweis mindestens einer Übernachtung entsprechend den Ziffern B 3.3.1 und B 3.3.2 gefördert werden.

B 4 Zuschussverfahren

B 4.1 Zuschussempfänger / Antragsberechtigte

B 4.1.1 Juristische Personen

Zuschüsse können Trägern (Einzelantragsteller, Einzelträger mit besonderer Bedeutung und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland oder Polen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen.

Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des DPJW entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

B 4.1.2 Nichtjuristische Personen

Haben Träger nicht den Status einer juristischen Person, so kann die Geschäftsführung eine Förderung entsprechend den sonstigen Bedingungen der Ziffer B 4.1.1 bewilligen.

Diese Ausnahmeregelung darf nicht angewandt werden, wenn der Antragsteller Mitglied eines Einzelantragstellers, eines Einzelträgers oder einer Zentralstelle ist oder ihr zugeordnet werden kann.

B 4.2 Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren

Das DPJW fördert im Einzel- oder Zentralstellenverfahren. Für beide Verfahren gilt:

B 4.2.1 Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien

Die Träger und Zentralstellen, die die Förderung des DPJW in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die DPJW-Förderrichtlinien. Mit der formellen Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung des Projekts und im Nachweis die Förderrichtlinien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom DPJW ausdrücklich schriftlich genehmigt sein.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger bzw. die Zentralstelle, Zuschüsse des DPJW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

B 4.2.2 Formulare

Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die Formblätter des DPJW zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Trägern und DPJW vereinbart werden.

B 4.2.3 Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die das DPJW bietet, begründen auf keinen Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Projekte.

B 4.2.4 Prüfungsrecht

Das DPJW ist berechtigt, das Projekt und die Verwendung des Zuschusses durch Teilnahme an dem Projekt vor Ort, durch Einsicht in die Bücher, Belege sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung des Projekts, die Verwendung des bewilligten Zuschusses und weitere in der Bewilligung genannte Auflagen, im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung auf die im Nachweis aufgeführten Ausgaben für das geförderte Projekt und dessen Gesamtfinanzierung.

Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

B 4.3 Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller

B 4.3.1 Gemeinsame Antragstellung

Grundsätzlich stellen die Träger beider Länder den Antrag gemeinsam. Zuschüsse zu den Reisekosten sollen in der Währung der Gäste, Zuschüsse zu Programmkosten in der Währung der Gastgeber beantragt werden.

Soweit eine gemeinsame Antragstellung nicht möglich ist, sind in jedem Fall jeweils genaue Angaben zu den Teilnehmenden und der Organisation des Partners zu machen.

B 4.3.2 Antragsangaben

Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen mindestens Folgendes hervorgeht:

- a) genaue Angaben über den Träger und seinen Partner,
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land,
- c) geplantes Programm,
- d) Programmort(e),
- e) Angaben zur Vor- und Nachbereitung,
- f) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (zur Kenntnis).

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem DPJW vor Beginn des Projekts unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die B 1.1, B 1.2, B 1.3.2, B 1.3.3 nicht entsprechen, gelten diese Regelungen sinngemäß.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Fehlbedarfsfinanzierung, regelt die Geschäftsführung des DPJW.

B 4.3.3 Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Beginn des geplanten Projekts dem DPJW vollständig vorliegen. Das DPJW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Antragsfrist zulassen.

B 4.3.4 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DPJW die Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid.

B 4.3.5 Vorschusszahlung

Vor Beginn eines Projekts können angemessene Vorschüsse auf ein Bankkonto des antragstellenden Trägers gezahlt werden, wobei die Zahlungen für Reise- und Programmkosten jeweils in nationaler Währung der Gäste oder Gastgeber erfolgen.

Davon ausgenommen sind Träger, die den Status nichtjuristischer Personen haben (siehe Ziffer B 4.1.2). Diese Träger erhalten den gesamten DPJW-Zuschuss nach Vorlage und abschließender Prüfung des Nachweises ausgezahlt.

B 4.3.6 Nachweis

B 4.3.6.1 Umfang des Nachweises

Dem Nachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) das durchgeführte Programm,
- b) ein Sachbericht nach DPJW-Muster,
- c) Original-Unterschriftenlisten aller Teilnehmenden und der pädagogischen Leitung (Deutsche und Polen sowie der möglichen Teilnehmenden aus einem Drittland) nach DPJW-Muster oder deren bestätigte Kopie mit dem Vermerk über den Verbleib der Originalliste,
- d) Originalbeleg / Quittung über die Auszahlung des Sprachmittlerhonorars,
- e) Originalbelege aller Ausgaben, wenn eine Bewilligung außerhalb der Festbetragsfinanzierung erfolgt,
- f) Aufstellung der Drittmittel.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn des Projekts oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung des Projekts ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die B 1.1, B 1.2, B 1.3.2, B 1.3.3 nicht entsprechen, gelten die Regelungen zu B 4.3.6 sinngemäß.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsführung des DPJW, sofern nicht abweichende Regelungen im Bewilligungsbescheid getroffen werden.

B 4.3.6.2 Nachweisfristen

Nachweise zu einem durchgeführten Projekt müssen dem DPJW so bald wie möglich eingereicht werden, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Projekts. Eine vom DPJW geförderte Nachbereitung muss in diesem Zeitraum stattfinden.

Ausnahmen müssen Bestandteil der Bewilligung sein.

Für ein Projekt, das im Dezember endet oder überjährig ist, muss der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.01. des dem Projektbeginn folgenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

B 4.3.7 Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW / Abschlusszahlung

Das DPJW erstellt nach Vorlage des vollständigen Nachweises und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Zuschüsse oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

B 4.3.8 Rückzahlungsverpflichtung

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte, nicht verwendete Zuschüsse sofort an das DPJW zu erstatten. Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden. Der Erstattungsanspruch ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz im jeweiligen Zeitabschnitt zu verzinsen.

B 4.4 Antragstellung im Zentralstellenverfahren

B 4.4.1 Antragsberechtigung für Zentralstellen

Dachorganisationen bzw. Institutionen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller, Institutionen mit regionalen Gliederungen und Träger mit besonderer Bedeutung können auf ihren Antrag als Zentralstellen anerkannt werden. Sie müssen eine juristische Persönlichkeit besitzen. Die Zentralstelle darf ohne Zustimmung des DPJW die von ihr übernommenen Aufgaben nicht an eine Untergliederung übertragen.

B 4.4.2 Bedingungen für Antragstellung

Für die Antragstellung über Zentralstellen gelten grundsätzlich die Regelungen für Einzelantragsteller. Es steht den Zentralstellen frei, für das Antrags- und Nachweisverfahren innerhalb dieser Förderrichtlinien trägerspezifische Regelungen sowie mit Zustimmung des zuständigen DPJW-Geschäftsführers von den Förderrichtlinien abweichende Regelungen zu treffen.

B 4.4.3 Antragstellung der Einzelantragsteller über die Zentralstelle

Im Zentralstellenverfahren legt der Einzelantragsteller Planung, Antrag und Nachweis der für ihn verantwortlichen Zentralstelle zur Weiterleitung an das DPJW vor. Ein Träger darf DPJW-Zuschüsse nicht über verschiedene Zentralstellen beantragen.

B 4.5 Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen

B 4.5.1 Jahresbedarf

Die Zentralstelle teilt dem DPJW ihre Gesamtplanung für das jeweilige Kalenderjahr als Jahresbedarf mit.

B 4.5.2 Jahressammelantrag

Die Zentralstellen prüfen die Anträge ihrer Einzelträger und legen dem DPJW ihren Jahressammelantrag vor.

Die Zentralstellen bestätigen bei Vorlage, dass sie diese Förder Richtlinien beachten und die ihnen zugeordneten Einzelträger zu deren Beachtung verpflichten.

Neben dem sonst üblichen Sammelverfahren können die Zentralstellen Anträge zu Fachprogrammen und besonderen Förderungen auch im Einzelverfahren stellen.

Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung ist eine Begründung beizufügen.

Soweit Zentralstellen im jeweils anderen Land beteiligt sind, sind diese über die Antragstellung zu informieren.

B 4.5.3 Jahreskontingent

Das DPJW teilt der antragstellenden Zentralstelle schriftlich das Jahreskontingent mit, über das diese zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Einzelantragsteller bzw. zur eigenen Verwendung im Rahmen der richtliniengemäßen Verwendung der Mittel verfügen kann. Die Ausführungsbestimmungen sollen Ziffer B 3.2 und B 3.3 (insbesondere B 3.3.1 bis B 3.3.4) entsprechen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DPJW-Geschäftsführung möglich.

Reicht das Jahreskontingent nicht aus, befindet die Zentralstelle über die Verteilung der Mittel.

B 4.5.4 Antragsfrist

Sammelanträge der Zentralstellen sind dem DPJW rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des ersten Projekts vorzulegen.

B 4.5.5 Bewilligungen / Vorschüsse

Zentralstellen erhalten Sammelbewilligungen und auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Vorschuss auf beantragte Projekte auf ein Konto der Zentralstelle. Nach Auszahlung der ersten Rate muss die Zentralstelle einen Teilnachweis oder einen Zwischennachweis vorlegen, bevor eine weitere Vorschusszahlung erfolgt.

DPJW und Zentralstellen informieren sich gegenseitig über Bewilligungen und über Absagen und nicht realisierte Projekte im beiderseitigen Verantwortungsbereich.

B 4.5.6 Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren

Zentralstellen legen die vollständigen Nachweise als Sammelnachweis nach den vom DPJW festgelegten Grundsätzen vor.

B 4.5.7 Teilnachweis / Zwischennachweis

Nachweise können auch als Teilnachweis (vollständiger Nachweis pro durchgeführtes Einzelprojekt) oder als Zwischennachweis (summarischer Nachweis der Verwendung der Fördermittel) eingereicht werden.

B 4.5.8 Minder- / Mehrbedarf

Eventueller Minderbedarf an Zuschüssen für Einzelprojekte kann im Rahmen der Sammelbewilligung der Zentralstelle sowie auch für neue Projekte der Zentralstelle Verwendung finden.

Mehrbedarf bei Einzelprojekten im Rahmen der Sammelbewilligung ist bei anderen Projekten zu decken, ohne dass die Jahresplanung hinsichtlich der Zahl der Einzelprojekte insgesamt unterschritten werden sollte.

Für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln im laufenden Jahr ist mindestens die Vorlage eines Zwischennachweises erforderlich.

B 4.5.9 Festsetzung des Zuschusses

Das DPJW erstellt nach Vorlage der vollständigen Nachweise und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse auf ein Konto der Zentralstelle oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

B 4.5.10 Weiterleitung der Mittel

Zentralstellen verpflichten sich, DPJW-Vorschüsse und Restzahlungen fristgerecht für den bewilligten Zweck an die ihnen zugeordneten Träger weiterzuleiten.

Dabei ist der nach DPJW-Förderrichtlinien bewilligte Zuschuss aufgegliedert nach Aufenthalts- und sonstigen Kosten als Zuschuss des DPJW anzugeben.

Das DPJW kann über Abschlags- und sonstige (Rest-) Zahlungen der Zentralstellen an ihre Träger eine Kontrollmitteilung verlangen.

Zentralstellen verpflichten sich, auf Aufforderung des DPJW, die Nachweise der durch das DPJW geförderten Projekte durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Ordentliche Wirtschaftsprüfer müssen staatlich anerkannt, staatlich zugelassen oder vereidigt sein.

B 4.5.11 Verwaltungskostenzuschuss

Zentralstellen (mit Ausnahme der Länder und Einzelträger mit überregionaler Bedeutung) erhalten auf schriftlichen Antrag für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe vom 10 vom Hundert der vom DPJW festgesetzten Förderungssumme (vgl. B 4.5.9).

B 4.5.12 Verwaltungsregelungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Umsetzung des Zentralstellenverfahrens im Rahmen des außerschulischen Jugendaustausches weitere besondere Regelungen erlassen und Vereinbarungen treffen.

C Schüleraustausch

C 0 Definition

Ein Projekt wird als Schüleraustausch anerkannt, wenn:

- eine offizielle Genehmigung gegeben ist,
- mindestens einer der Träger eine Schule ist und
- es sich bei den Teilnehmenden um Schülerinnen und Schüler handelt sowie Lehrkräfte als Betreuende im Rahmen eines schulischen Begegnungsprojekts teilnehmen.

C 1 Projektarten

Das DPJW fördert insbesondere folgende Arten und Formen des Schülerinnen- / Schüleraustauschs zwischen allen Schulformen:

C 1.1 Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Schülerbegegnungen)

C 1.1.1 Austauschprojekte sowie sonstige gemeinsame Projekte mit gemeinsamen unterrichtsbezogenen Programmen über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Schülerbegegnungen mit Sprachprogrammen für beide Seiten.

C 1.1.2 Gemeinsame Projekte zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen / jungen Erwachsenen über das Partnerland.

C 1.1.3 Andere Formen, insbesondere Vorbereitungsseminare und Nachbereitungsseminare von Projekten im jeweils eigenen Land.

C 1.1.4 Scholorientierte Praktika, soweit sie nicht Arbeit gegen Entgelt oder im Rahmen von Arbeitsverträgen darstellen.

C 1.2 Fachprogramme / Programme für Multiplikatoren des Jugendaustauschs

Das DPJW fördert zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen des Schulaustauschs insbesondere folgende Projekte:

C 1.2.1 Fachprogrammarten

C 1.2.1.1 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nichtöffentlicher und öffentlicher Träger für Fachkräfte des Schulaustauschs sowie Hospitationen und Sprachkurse.

C 1.2.1.2 Trägerkonferenzen zu Auswertung, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten des Schulaustauschs und der Zusammenarbeit sowie zum Anbahnen neuer Kontakte und Partnerschaften.

C 1.2.1.3 Gemeinsame themenbezogene Fortbildungsprojekte am Sitz europäischer und internationaler Institutionen mit Sitz in Europa.

C 1.2.1.4 Arbeitstagungen ohne ausgewogene Beteiligung des Partners, die der Konzeption, Planung und Auswertung der fachlichen Arbeit des Trägers / der Zentralstelle dienen. Es soll mindestens ein Vertreter des Partnerlandes anwesend sein.

C 1.2.2 Teilnehmer der Fachprogramme

An den Fachprogrammen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte des Schulaustauschs wie Lehrerinnen und Lehrer und weitere pädagogische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie leitende Personen des Schüleraustauschs teilnehmen.

C 1.3 Andere Projektarten

C 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum

Projekte im grenznahen Raum (siehe C 3.3.5) können dann in spezieller Form gefördert werden, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmenden beider Länder jeweils aus dem grenznahen Raum kommt und das Projekt im grenznahen Raum stattfinden.

Der grenznahe Raum umfasst in Polen die Woiwodschaften Westpommern (zachodniopomorskie), Lebus (lubuskie) und Niederschlesien (dolnosląskie). In Deutschland erstreckt sich der grenznahe Raum auf die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen.

C 1.3.2 Gedenkstättenfahrten

Angesichts der gemeinsamen deutsch-polnischen Geschichte können Gedenkstättenfahrten in beide Länder auch ohne Partnergruppe unternommen werden und wie Projekte des Schüleraustausches nach Abschnitt C 3.3.1. und C 3.3.2 gefördert werden. Es sind dabei gemeinsame Aktivitäten mit einer Partnergruppe anzustreben.

C 1.3.3 Trilaterale Projekte

Das DPJW kann trilaterale Projekte fördern, an denen Jugendliche / junge Erwachsene, Fachkräfte und Multiplikatoren des Jugendaustausches aus dritten Staaten teilnehmen. Ziffer C 1.2.1.3 der DPJW-Förderrichtlinien bleibt davon unbenommen.

C 1.3.4 Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen

C 1.3.5 Herausgabe von Informationsmaterialien

Erstellung, Druck und Vertrieb von Zeitschriften, Arbeitshilfen und anderen Medien, die geeignet sind, im Sinne der Ziele des DPJW Vermittlungsaufgaben zu leisten.

C 1.3.6 Modellprojekte

Projekte, die die Grundlagen des deutsch-polnischen Schüleraustauschs weiterentwickeln und modellartig neue Wege erproben.

C 2 Prämissen für die Förderung von Projekten

C 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung

Ein Projekt soll vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Jugendlichen aus beiden Partnerländern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung von Jugendlichen aus beiden Partnerländern erkennbar sein

C 2.2 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Art und Inhalt des Projekts müssen sich an den Zielen des DPJW orientieren und sollen die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler, auch bei Vor- und Nachbereitung, gewährleisten.

C 2.3 Partnerprinzip als Bedingung

Es muss ein Partner im Sinne der Ziffer C 4.1 vorhanden sein, mit dem eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt praktiziert oder angestrebt wird. Begegnungen und Projekte in Polen und Deutschland sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

C 2.4 Abstimmungsgebot

Zwischen den Partnern sollen rechtzeitig Ziele des Projekts, Teilnehmerkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm sowie Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden.

C 2.5 Qualifikation der Leitungspersonen

Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Leitung von internationalen Projekten mitbringen.

C 2.6 Versicherungspflicht

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer des geförderten Projekts ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche versichert sind. Mit der Förderung des DPJW ist keine Leistungspflicht des DPJW im Versicherungsfall oder sonstigen Fällen verbunden.

C 3 Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse

C 3.1 Fördergrundsätze

C 3.1.1 Projektförderung / Teilförderung als Prinzip

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für abgegrenzte Projekte vergeben. Die Zuschüsse werden in der Regel als Teilfinanzierung gegeben.

Es können Projekte in Polen und in Deutschland gefördert werden (Ausnahmen C 1.2.1.3 und C 3.3.4.2).

Über die Art der Finanzierung wird, soweit nicht durch diese Förderrichtlinien bereits vorgegeben, bei der Bewilligung entschieden.

C 3.1.2 Zuschussarten

C 3.1.2.1 Festbetragsfinanzierung

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, weil davon ausgegangen wird, dass die Aufwendungen den Zuschuss überschreiten.

C 3.1.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

In begründeten Ausnahmefällen können anstelle der Festbetragsfinanzierung nach Ziffer C 3.1.2.1 auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung sollen die Träger einen angemessenen Eigenbeitrag auch in Form eines Teilnahmebeitrages einstellen.

C 3.1.2.3 Vollfinanzierung

Projekte, die im Auftrag des DPJW oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden, oder Projekte nichtöffentlicher Träger, an denen das DPJW ein besonderes fachliches Interesse hat, können ausnahmsweise im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.

C 3.2 Förderkriterien

Neben den Voraussetzungen nach C 2 ist für gemeinsame Projekte mit Begegnung und Fachprogramme zu beachten:

C 3.2.1 Programmtage

Programmtage sind Projektstage mit Begegnungsprogramm.

C 3.2.2 Mindest- und Höchstdauer

Eine Projektförderung ist nur dann möglich, wenn das Projekt mindestens vier Programmtage und höchstens drei Monate dauert. Die Förderung erstreckt sich auf höchstens 28 Programmtage, bei Praktika höchstens auf drei Monate.

Hin- und Rückbegegnung sollen im selben Schuljahr stattfinden, mindestens jedoch im jährlichen Wechsel durchgeführt werden.

Ausgenommen von der Mindestdauer sind Fachprogramme / Programme für Multiplikatoren des Jugendaustauschs gemäß C 1.2.

C 3.2.3 Mindestalter

Das Mindestalter der Schülerinnen / Schüler soll 12 Jahre betragen. Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn die Notwendigkeit ausreichend begründet wird oder die Schüler bereits vor der Mindestaltersgrenze fremdsprachlichen Unterricht in Deutsch oder Polnisch erhalten.

C 3.2.4 Höchstalter

Das Höchstalter der Teilnehmenden soll 26 Jahre betragen, begründete Ausnahmen sind möglich, wenn es das Projekt erfordert.

Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind Lehrer / Lehrerinnen, Fachkräfte und Betreuungspersonen.

C 3.2.5 Verhältnis geförderter Teilnehmer / Betreuer

Die Anzahl der Lehrerinnen, Lehrer, Fachkräfte und Betreuungspersonen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

C 3.2.6 Schulpartnerschaften

Für die Projekte sollen Schulpartnerschaften angestrebt werden, die einen langfristig angelegten Austausch ermöglichen.

C 3.2.7 Familienunterkunft

Schülerinnen / Schüler und Lehrerinnen / Lehrer sollen in Familien aufgenommen werden.

Wenn dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann im begründeten Fall eine Förderung entsprechend der Anlage 3 gewährt werden.

C 3.2.8 Gemeinsamer Unterricht

Gemeinsame pädagogisch orientierte Projekte oder gemeinsamer Unterricht deutscher und polnischer Jugendlicher / junger Erwachsener sollen, neben landeskundlichen Elementen, integraler Bestandteil eines Projekts sein.

C 3.3 Arten und Höhe der Zuschüsse

C 3.3.0 Regelungen für den Schüleraustausch

Für die Förderung polnischer Schulen ist das Deutsch-Polnische Jugendwerk allein zuständig. In Deutschland sind die Bundesländer für die Förderung des Schüleraustausches mit Polen zuständig. Deutsche Schulen stellen bei ihrer zuständigen Schulbehörde den Antrag auf Zuschuss. Bei der Planung von Austauschprojekten und der Antragstellung sind die Regelungen zu beachten, die in Anlage 3 näher erläutert werden.

C 3.3.1 Zuschuss für die Gastgeber

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Programmkosten, d.h. den Kosten des Aufenthalts (Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls Taschengeld), den damit verbundenen Programmfahrten, unmittelbaren Organisationskosten und dazugehörigen Versicherungen für jeden Programmtag gewähren. Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer nach Anlage 1. Daneben können Zuschüsse zu den Kosten der Sprachmittlung und in begründeten Fällen zum Dolmetschen gewährt werden.

C 3.3.2 Zuschuss für die Gäste

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Reisekosten der Teilnehmenden, d.h. den Kosten der Gastgruppe für die Hin- und Rückreise vom Wohn- und Projektort sowie den Versicherungskosten für die Dauer der Reise gewähren. Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Projekt und Teilnehmerin / Teilnehmer nach Anlage 2.

C 3.3.3 Zuschuss für Vorbereitung und Nachbereitung von Projekten

C 3.3.3.1 Zuschuss zum Vor- und Nachbereitungsseminar für Teilnehmende aus einem Land

In der Regel finden Vor- und Nachbereitung im Rahmen des Unterrichts statt und werden nicht vom DPJW gefördert. Ausnahmen müssen begründet werden, insbesondere wenn die Vor- und Nachbereitung nicht im Unterricht erfolgen kann. Vorbereitungsseminar und Nachbereitungsseminar von Projekten können entsprechend C 3.3.1 gefördert werden, wenn sie in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis (Regelfall jeweils bis zu 2 Programmtagen) zur Dauer der Austauschprojekte stehen und im jeweils eigenen Land stattfinden.

C 3.3.3.2 Zuschuss zur Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Die gemeinsame Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams kann nach Festbeträgen entsprechend C 3.3.1 und C 3.3.2 gefördert werden. Die Förderung der gemeinsamen Vorbereitung durch das DPJW soll 2 Programmtage nicht überschreiten.

Gemeinsame Vorbereitung der Teilnehmenden, Vorbereitung des Leitungsteams und das Begegnungsprogramm sollen gesammelt beantragt werden.

C 3.3.4 Trilaterale Projekte

C 3.3.4.1 Trilaterale Projekte in Deutschland Oder Polen

Bei einem trilateralen Projekt in Polen oder Deutschland können Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise der Teilnehmenden aus dem Drittland ab der deutschen bzw. polnischen Grenze bis zum Ort des Projekts nach den Grundsätzen von C 3.3.2 (Festbetragstabelle), zur Teilnahme nach C 3.3.1 gewährt werden.

C 3.3.4.2 Trilaterale Projekte in einem dritten Land

Bei einem Projekt in einem dritten Land kann das DPJW einen Zuschuss zu den Kosten für die Hin- und Rückreise polnischer und deutscher Teilnehmer bis zur deutschen bzw. polnischen Grenze gewähren.

C 3.3.5 Förderung von Projekten im grenznahen Raum

C 3.3.5.1 Projekte mit Regeldauer

Die Mindest- /Höchstdauer des Projekts entspricht den Ziffern C3.2.1 bzw. C 3.2.2. Die Mindestdauer kann unterschritten werden, wenn pädagogische Gründe, z.B. Projektunterricht und Erkundungen vor Ort, dies erfordern. Die Unterschreitung der Mindestdauer oder die Zeitaufteilung ist bei Beantragung des Projekts anzugeben.

C 3.3.5.2 Tages- / Nachmittags- / Abendprojekte

In begründeten Fällen können Tages- / Nachmittags- und / oder Abendprojekte gefördert werden.

Es können entweder Zuschüsse zu den Kosten für die Reisekosten bis zur Höchstgrenze der Anlage 2 oder Zuschüsse zu den Projektkosten bis zur Höchstgrenze der Anlage 3 gewährt werden.

C 3.3.5.3 Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum

Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum können bei Nachweis mindestens einer Übernachtung entsprechend den Ziffern C 3.3.1 und C 3.3.2 gefördert werden.

C 3.3.5.4 Sonderregelung Mindestalter im grenznahen Raum

Für den grenznahen Raum gilt als Mindestalter das Alter der deutschen und polnischen Grundschulpflicht.

C 4 Zuschussverfahren

C 4.1 Zuschussempfänger / Antragsberechtigte

C 4.1.1 Juristische Personen

Zuschüsse können Trägern (Einzelantragsteller und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland oder Polen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen.

Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des DPJW entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

C 4.1.2 Nichtjuristische Personen

Haben Träger nicht den Status einer juristischen Person, so kann die Geschäftsführung eine Förderung entsprechend den sonstigen Bedingungen der Ziffer C 4.1.1 bewilligen. Diese Ausnahmeregelung darf nicht angewandt werden, wenn der Antragsteller Mitglied eines Einzelantragstellers, eines Einzelträgers oder einer Zentralstelle ist oder ihr zugeordnet werden kann.

C 4.2 Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren

Das DPJW fördert im Einzel- oder Zentralstellenverfahren. Für beide Verfahren gilt:

C 4.2.1 Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien

Die Träger und Zentralstellen, die die Förderung des DPJW in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die DPJW-Förderrichtlinien. Mit der formellen Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung der Projekte und im Nachweis die Förderrichtlinien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom DPJW ausdrücklich schriftlich genehmigt sein.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger bzw. die Zentralstelle, Zuschüsse des DPJW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

C 4.2.2 Formulare

Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die Formblätter des DPJW zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Trägern und DPJW vereinbart werden.

C 4.2.3 Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die das DPJW bietet, begründen auf keinen Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Projekte.

C 4.2.4 Prüfungsrecht

Das DPJW ist berechtigt, das Projekt und die Verwendung des Zuschusses durch Teilnahme an dem Projekt vor Ort, durch Einsicht in die Bücher, Belege sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung des Projekts, die Verwendung des bewilligten Zuschusses und weitere in der Bewilligung genannte Auflagen, im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung auf die im Nachweis aufgeführten Ausgaben für das geförderte Projekt und dessen Gesamtfinanzierung.

Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

C 4.3 Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller

C 4.3.1 Gemeinsame Antragstellung

Grundsätzlich stellen die Träger beider Länder den Antrag gemeinsam. Zuschüsse zu Reisekosten sollen in der Währung der Gäste, Zuschüsse zu Programmkosten in der Währung der Gastgeber beantragt werden.

Soweit eine gemeinsame Antragstellung nicht möglich ist, sind in jedem Fall jeweils genaue Angaben zu den Teilnehmenden und der Organisation des Partners zu machen.

C 4.3.2 Antragsangaben

Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen mindestens folgendes hervorgeht:

- a) genaue Angaben über den Träger und seinen Partner,
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land,
- c) geplantes Programm,
- d) Programmort(e),
- e) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (zur Kenntnis).

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem DPJW vor Beginn des Projekts unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die nicht C 1.1, C 1.2, C 1.3.2 und C 1.3.3 entsprechen, gelten diese Regelungen sinngemäß. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Fehlbedarfsfinanzierung, regelt die Geschäftsführung des DPJW.

C 4.3.3 Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Beginn des geplanten Projekts dem DPJW vollständig vorliegen. Das DPJW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Antragsfrist zulassen.

C 4.3.4 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DPJW die Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid.

C 4.3.5 Vorschusszahlung

Vor Beginn eines Projekts können angemessene Vorschüsse auf ein Bankkonto des antragstellenden Trägers gezahlt werden, wobei die Zahlungen für Reise- und Programmkosten jeweils in nationaler Währung der Gäste oder Gastgeber erfolgen.

Davon ausgenommen sind Träger, die den Status nichtjuristischer Personen haben (siehe Ziffer C 4.1.2). Diese Träger erhalten den gesamten DPJW-Zuschuss nach Vorlage und abschließender Prüfung des Nachweises ausgezahlt.

C 4.3.6 Nachweis

C 4.3.6.1 Umfang des Nachweises

Dem Nachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) das durchgeführte Programm,
- b) ein Sachbericht nach DPJW-Muster,
- c) Original-Unterschriftenlisten aller Teilnehmenden und der pädagogischen Leitung (Deutsche und Polen sowie der möglichen Teilnehmenden aus einem Drittland) nach DPJW-Muster oder deren bestätigte Kopie mit dem Vermerk über den Verbleib der Originalliste,
- d) Originalbeleg / Quittung über die Auszahlung des Sprachmittlerhonorars,
- e) Originalbelege aller Ausgaben, wenn eine Bewilligung außerhalb der Festbetragsfinanzierung erfolgt,
- f) Aufstellung der Drittmittel.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn des Projekts oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung des Projekts ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die C 1.1, C 1.2, C 1.3.2 und C 1.3.3 nicht entsprechen, gelten die Regelungen zu B 4.3.6 sinngemäß.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsführung des DPJW, sofern nicht abweichende Regelungen im Bewilligungsbescheid getroffen werden.

C 4.3.6.2 Nachweisfristen

Nachweise zu einem durchgeführten Projekt müssen dem DPJW so bald als möglich eingereicht werden, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Projekts. Eine vom DPJW geförderte Nachbereitung muss in diesem Zeitraum stattfinden.

Ausnahmen müssen Bestandteil der Bewilligung sein.

Für ein Projekt, das im Dezember endet oder überjährig ist, muss der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.01. des dem Projektbeginn folgenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

C 4.3.7 Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW / Abschlusszahlung

Das DPJW erstellt nach Vorlage des vollständigen Nachweises und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

C 4.3.8 Rückzahlungsverpflichtung

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte, nicht verwendete Zuschüsse sofort an das DPJW zu erstatten. Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

Der Erstattungsanspruch ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz im jeweiligen Zeitabschnitt zu verzinsen.

C 4.4 Antragstellung im Zentralstellenverfahren

C 4.4.1 Antragsberechtigung für Zentralstellen

Dachorganisationen bzw. Institutionen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller, Institutionen mit regionalen Gliederungen und Träger mit besonderer Bedeutung können auf ihren Antrag als Zentralstellen anerkannt werden.

Sie müssen eine juristische Persönlichkeit besitzen.

Die Zentralstelle darf ohne Zustimmung des DPJW die von ihr übernommenen Aufgaben nicht an eine Untergliederung übertragen.

C 4.4.2 Bedingungen für Antragstellung

Für die Antragstellung über Zentralstellen gelten grundsätzlich die Regelungen für Einzelantragsteller. Es steht den Zentralstellen frei, für das Antrags- und Nachweisverfahren innerhalb dieser Förderrichtlinien trägerspezifische Regelungen sowie mit Zustimmung des zuständigen DPJW-Geschäftsführers von den Förderrichtlinien abweichende Regelungen zu treffen.

C 4.4.3 Antragstellung der Einzelantragsteller über die Zentralstelle

Im Zentralstellenverfahren legt der Einzelantragsteller Planung, Antrag und Nachweis der für ihn verantwortlichen Zentralstelle zur Weiterleitung an das DPJW vor. Ein Träger darf DPJW-Zuschüsse nicht über verschiedene Zentralstellen beantragen.

C 4.5 Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen

C 4.5.1 Jahresbedarf

Die Zentralstelle teilt dem DPJW ihre Gesamtplanung für das jeweilige Kalenderjahr als Jahresbedarf mit.

C 4.5.2 Jahressammelantrag

Die Zentralstellen prüfen die Anträge ihrer Einzelträger und legen dem DPJW ihren Jahressammelantrag vor.

Die Zentralstellen bestätigen bei Vorlage, dass sie diese Förder Richtlinien beachten und die ihnen zugeordneten Einzelträger zu deren Beachtung verpflichten.

Neben dem sonst üblichen Sammelverfahren können die Zentralstellen Anträge zu Fachprogrammen und besonderen Förderungen auch im Einzelverfahren stellen.

Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung ist eine Begründung beizufügen.

Soweit Zentralstellen im jeweils anderen Land beteiligt sind, sind diese über die Antragstellung zu informieren.

C 4.5.3 Jahreskontingent

Das DPJW teilt der antragstellenden Zentralstelle schriftlich das Jahreskontingent mit, über das diese zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Einzelantragsteller bzw. zur eigenen Verwendung im Rahmen der richtliniengemäßen Verwendung der Mittel verfügen kann. Die Ausführungsbestimmungen sollen C 3.2 und C 3.3 (insbesondere C 3.3.1 bis C 3.3.4) entsprechen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DPJW-Geschäftsführung möglich.

Reicht dieses Jahreskontingent nicht aus, befindet die Zentralstelle über die Verteilung der Mittel.

C 4.5.4 Antragsfrist

Sammelanträge der Zentralstellen sind dem DPJW rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des ersten Projekts vorzulegen.

C 4.5.5 Bewilligungen / Vorschüsse

Zentralstellen erhalten Sammelbewilligungen und auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Vorschuss auf beantragte Projekte auf ein Konto der Zentralstelle. Nach Auszahlung der ersten Rate muss die Zentralstelle einen Teilnachweis oder einen Zwischennachweis vorlegen, bevor eine weitere Vorschusszahlung erfolgt.

DPJW und Zentralstellen informieren sich gegenseitig über Bewilligungen und über Absagen und nicht realisierte Projekte im beiderseitigen Verantwortungsbereich.

C 4.5.6 Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren

Zentralstellen legen die vollständigen Nachweise als Sammelnachweis nach den vom DPJW festgelegten Grundsätzen vor.

C 4.5.7 Teilnachweis / Zwischennachweis

Nachweise können auch als Teilnachweis (vollständiger Nachweis pro durchgeführtes Einzelprojekt) oder als Zwischenachweis (summarischer Nachweis der Verwendung der Fördermittel) eingereicht werden.

C 4.5.8 Minder- / Mehrbedarf

Eventueller Minderbedarf an Zuschüssen für Einzelprojekte kann im Rahmen der Sammelbewilligung der Zentralstelle sowie auch für neue Projekte der Zentralstelle Verwendung finden.

Mehrbedarf bei Einzelprojekten im Rahmen der Sammelbewilligung ist bei anderen Projekten zu decken, ohne dass die Jahresplanung hinsichtlich der Zahl der Einzelprojekte insgesamt unterschritten werden sollte.

Für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln im laufenden Jahr ist mindestens die Vorlage eines Zwischennachweises erforderlich.

C 4.5.9 Festsetzung des Zuschusses

Das DPJW erstellt nach Vorlage der vollständigen Nachweise und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse auf ein Konto der Zentralstelle oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

C 4.5.10 Weiterleitung der Mittel

Zentralstellen verpflichten sich, DPJW-Vorschüsse und Restzahlungen fristgerecht für den bewilligten Zweck an die ihnen zugeordneten Träger weiterzuleiten.

Dabei ist der nach DPJW-Förderrichtlinien bewilligte Zuschuss aufgegliedert nach Aufenthalts- und sonstigen Kosten als Zuschuss des DPJW anzugeben.

Das DPJW kann über Abschlags- und sonstige (Rest-) Zahlungen der Zentralstellen an ihre Träger eine Kontrollmitteilung verlangen.

Zentralstellen verpflichten sich, auf Aufforderung des DPJW, die Nachweise der durch das DPJW geförderten Projekte durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Ordentliche Wirtschaftsprüfer müssen staatlich anerkannt, staatlich zugelassen oder vereidigt sein.

C 4.5.11 Verwaltungskostenzuschuss

Zentralstellen (mit Ausnahme der Länder und Einzelträger mit überregionaler Bedeutung) erhalten auf schriftlichen Antrag für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 10 von Hundert der vom DPJW festgesetzten Förderungssumme (vgl. B 4.5.9).

C 4.5.12 Verwaltungsregelungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Umsetzung des Zentralstellenverfahrens im Rahmen des Schüleraustausches weitere besondere Regelungen erlassen und Vereinbarungen treffen.

D Abschließende Regelungen

D 1 Sonstige Förderung

Projekte, die nicht in Teil B 1.1, 1.2, 1.3 oder C 1.1, 1.2, 1.3 genannt sind, können gefördert werden, wenn sie den Zielen des DPJW im besonderen Maße dienen. Die Finanzierungsart richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

D 2 Durchführungsbestimmungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Durchführung und Umsetzung dieser Förderrichtlinien Regelungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

D 3 Überprüfung der Festbeträge

Die Höhe der Festbeträge nach den Anlagen 1 bis 3 wird jährlich durch die Geschäftsführung des DPJW überprüft und durch den Deutsch-Polnischen Jugendrat festgesetzt.

D 4 Beschlussfassung und Geltung

Der Deutsch-Polnische Jugendrat hat gemäß Artikel 7 des „Abkommens über das DPJW“ auf seiner 17. Sitzung am 18.03.2008 die „Förderrichtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerks“ in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Förderrichtlinien gelten mit Wirkung vom 01. 01 2008.

Anlage 1 der Förderrichtlinien des DPJW

Gültig ab 01.01.2007.

Angaben pro Programtag und Teilnehmenden in EUR oder
in Złoty (PLN)

Festbeträge Teil B Außerschulischer Jugendaustausch

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetrags-
finanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträ-
gen der Anlagen 1-3 gewährt.

Zuschüsse für die Gastgeber

1. Projekte in Deutschland (EUR):

1.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpfle-
gung, Durchführung des Projekts einschließlich Honorare,
Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten, Fahrtkosten
der Gastgeber, sowie gegebenenfalls Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten		pro Programtag bis zu
1.1.1	Unterbringung in Familien	12,-
1.1.2	Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	18,-
1.1.3	Unterbringung in Bildungs- stätten*	30,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende
Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen
Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeits-
verträgen, das an der Durchführung des Projekts pädago-
gisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften
nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen
Veranstaltungen.

1.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

1.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programm- tag bis zu
Sprachmittler	50,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers / einer Sprachmittlerin gewährt.

1.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar im außerschulischen Jugendaustausch in Deutschland

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und / oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1 und Anlage 2b gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.6 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

1.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programm- tag bis zu
Unterbringung in Bildungsstätte	36,-

1.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte

Zuschuss pro Vortrag bis zu	56,-
Zuschuss pro Programtag bis zu	280,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

1.7 Hospitationen / Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

! Hinweis: Die Zuschüsse zu den Reisekosten der Gäste er-
folgen nach Anlage 2b (PL)

2. Projekte in Polen (Złoty / PLN)

2.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung der Projekte einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber.

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programm- tag bis zu
2.1.1 Unterbringung in Familien	40,-
2.1.2 Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	60,-
2.1.3 Unterbringung in Bildungs- stätten*	100,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- 1 eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

2.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

2.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programm- tag bis zu
Sprachmittler	140,-

2.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar im außerschulischen Jugendaustausch in Deutschland

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und / oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

2.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 2.1.1 und Anlage 2a gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

2.6. Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

2.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programm- tag bis zu
Unterbringung in Bildungsstätte	110,-

2.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten

Zuschuss pro Vortrag bis zu	140,-
Zuschuss pro Programtag bis zu	700,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

2.7 Hospitationen / Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

! Hinweis: Die Zuschüsse zu den Reisekosten der Gäste erfolgen nach Anlage 2a (D)

Anlage 2 der Förderrichtlinien des DPJW

Gültig ab 01.01.05

Angaben pro Teilnehmenden in EUR oder in PLN

Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 gewährt.

- 1. Zuschüsse zu den Reisekosten deutscher Gruppen nach Polen Anlage 2a (D)**
→ siehe eigene Tabelle
- 2. Zuschüsse zu den Reisekosten polnischer Gruppen nach Deutschland Anlage 2b (PL)**
→ siehe eigene Tabelle
- 3. Zuschüsse zu den Reisekosten bei trilateralen Projekten**
regelt die DPJW-Geschäftsführung im Einzelfall.

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Deutschland in Euro bis zu
Stale stawki dofinansowania na uczestnika
z Niemiec w Euro do wysokości

Förderrichtlinien DPJW /
Wytuczne wspierania PNWM
Anlage 2a / Załącznik 2a

	Aachen / Akwizgran	Ansbach	Amsberg	Augsburg	Bayreuth	Berlin	Braunschweig / Brunswick	Bremen / Brema	Cottbus / Chociebus	Delmold	Dresden / Drezno	Düsseldorf	Eberswalde
Biala Podlaska	73	72	73	73	59	30	51	69	30	73	31	73	30
Białystok	72	72	72	73	59	29	50	68	29	70	31	72	29
Bielsko Biala	71	70	71	70	58	22	50	67	22	70	23	61	22
Bydgoszcz / Bromberg	69	70	69	71	58	20	47	65	20	67	24	69	20
Chelm	74	73	74	73	66	30	52	69	30	71	31	74	30
Ciechanów	72	72	72	73	59	29	50	68	28	70	30	72	28
Czestochowa / Tschenschow	72	70	72	70	57	29	50	68	28	70	23	72	28
Elblag / Elbing	71	72	71	72	59	26	50	67	22	70	30	71	19
Gdansk / Danzig	71	72	71	72	59	25	50	67	22	70	30	71	19
Gorzów Wlkp / Landsberg	66	65	66	66	58	12	39	57	10	65	22	66	12
Jelenia Góra / Hirschberg	71	66	71	66	46	22	50	67	22	69	13	71	22
Kalisz	70	70	70	70	57	21	48	66	21	68	22	70	21
Katowice / Kattowitz	71	70	71	70	57	28	50	67	22	70	23	71	22
Kielce	71	70	71	71	58	27	50	67	27	69	23	71	27
Konin	70	70	70	70	63	15	42	66	15	68	32	70	15
Koszalin / Kóslin	71	71	71	72	58	18	50	67	36	70	39	71	12
Kraków / Krakau	72	70	72	71	58	29	50	68	29	70	23	72	29
Krosno	72	71	72	72	58	29	58	72	24	72	30	72	29
Kuznica Bialostocka (Gr)	73	73	73	73	66	30	51	69	30	71	31	73	30
Legnica / Lignitz	69	66	69	66	47	22	47	65	20	68	14	69	14
Leszno / Lissa	70	69	70	70	56	15	42	65	15	67	17	70	15
Łódź / Lodz	70	70	70	71	58	22	49	66	22	69	23	70	22
Lomza	74	72	74	73	66	30	52	70	30	72	31	74	30
Lublin	72	72	72	72	59	29	50	68	29	70	30	72	29
Nowy Sacz	73	71	73	72	58	30	51	69	30	71	30	73	30
Olsztyn / Allenstein	71	73	71	74	60	30	50	67	22	69	32	71	26
Opole / Oppeln	70	70	70	70	57	26	49	66	21	68	18	70	21
Ostroleka	72	72	72	73	59	29	50	69	29	70	30	72	29
Pila / Schneidemühl	70	70	70	70	58	26	42	66	15	68	29	70	15
Piotrków Trybuz	72	71	72	71	58	29	50	68	29	70	30	72	29
Plock	70	71	70	72	58	22	49	66	21	69	30	70	22
Poznan / Posen	68	70	68	70	57	14	41	64	14	66	22	68	14
Przemysl	73	72	73	72	59	30	51	68	30	71	30	73	30
Radom	72	71	72	72	58	29	50	68	28	70	30	72	28
Rzeszów	74	71	74	72	58	30	52	69	30	71	30	74	30
Siedlce	72	72	72	73	59	29	50	68	28	70	30	72	28
Sieradz	70	70	70	70	57	34	59	70	22	70	22	70	22
Skiermiewice	71	70	71	71	58	28	50	67	28	70	30	71	28
Slupsk / Stolp	71	72	71	72	59	19	50	67	22	70	30	71	14
Suwalki	74	74	74	74	67	30	52	69	30	71	42	74	30
Szczecin / Stettin	70	71	70	71	58	14	49	66	22	69	30	70	22
Tarnobrzeg	73	70	73	70	57	29	51	69	29	70	29	73	29
Tarnów	73	71	73	71	58	29	51	69	29	70	30	73	29
Terespol (Gr)	73	73	73	73	66	29	51	69	29	70	40	73	29
Torun / Thorn	70	70	70	71	58	21	48	66	21	68	30	70	21
Walbrzych / Waldenburg	70	66	70	67	54	22	49	66	22	69	14	70	22
Warszawa / Warschau	71	71	71	72	58	22	50	67	22	70	30	71	22
Wloclawek	71	72	71	73	59	28	50	67	22	70	31	71	28
Wroclaw / Breslau	70	68	70	69	55	21	49	66	21	68	16	70	21
Zamosc	74	73	73	73	59	30	51	69	30	71	31	73	30
Zielona Góra / Grünberg	66	68	66	69	55	12	39	62	12	64	16	66	12

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Deutschland in Euro bis zu
Stafte stawki dofinansowania na uczestnika
z Niemiec w Euro do wysokości

Förderrichtlinien DPJW /
Wytyczne wspierania PNWM
Anlage 2a / Załącznik 2a

	Erfurt	Flensburg	Frankfurt (M)	Frankfurt (O)	Freiburg (Bsg) / Fryburg	Görlitz	Guben	Halle	Hamburg	Hannover / Hanower	Karlsruhe	Kassel	Kempten
Biala Podlaska	53	73	73	22	73	21	34	46	58	57	73	68	73
Białystok	53	72	73	21	73	21	26	46	57	57	73	68	73
Bielsko Biala	50	71	70	14	70	14	19	45	56	55	70	66	70
Bydgoszcz / Bromberg	51	69	71	12	69	14	19	42	54	53	71	66	71
Chelm	54	73	73	22	73	21	33	46	58	58	73	70	73
Ciechanów	53	71	73	14	73	21	32	45	57	56	73	68	73
Czestochowa / Tschenstochau	50	71	71	14	70	8	19	45	57	56	70	66	70
Elblag / Elbing	52	71	72	14	72	20	31	45	56	55	72	68	72
Gdansk / Danzig	52	71	72	14	72	20	18	45	56	55	72	68	72
Gorzów Wlkp / Landsberg	44	66	65	4	65	21	15	29	46	45	65	63	65
Jelenia Góra / Hirschberg	40	70	66	14	66	3	18	44	56	55	66	61	66
Kalisz	50	70	70	7	70	7	24	38	54	54	70	66	70
Katowice / Kattowitz	50	71	70	14	70	8	25	45	56	55	70	66	70
Kielce	51	70	71	19	71	14	31	44	56	55	71	66	71
Konin	51	70	70	7	70	30	18	38	54	54	70	66	70
Koszalin / Köslin	52	71	72	14	72	37	26	42	56	55	72	68	72
Kraków / Krakau	51	72	71	21	71	14	26	46	57	56	71	66	71
Krosno	49	72	72	21	72	20	32	46	57	56	72	67	72
Kuznica Bialostocka (Gr)	54	73	73	22	73	38	33	46	58	57	73	70	73
Legnica / Lignitz	41	69	66	6	66	4	10	37	48	47	66	62	66
Leszno / Lissa	50	69	70	7	70	7	11	37	54	54	70	65	70
Łódź / Lodz	51	70	71	8	71	14	19	44	55	55	71	66	71
Lomza	53	74	73	22	73	21	34	47	58	58	73	70	73
Lublin	52	72	72	21	72	20	26	46	57	57	72	68	72
Nowy Sacz	52	73	72	22	72	20	26	46	58	57	72	67	72
Olshzyn / Allenstein	54	70	74	14	74	22	19	44	56	55	74	69	74
Opole / Oppeln	50	70	70	8	70	7	13	43	55	54	70	66	70
Ostroleka	54	72	73	21	73	21	32	46	57	57	73	68	73
Pila / Schneidemühl	52	70	70	7	70	14	24	38	54	48	70	66	70
Piotrków Trybz	51	72	71	21	70	14	32	46	57	57	71	67	71
Plock	52	70	72	14	72	20	19	44	55	54	72	67	72
Poznan / Posen	50	68	70	6	70	7	12	36	47	46	70	66	70
Przemysl	52	73	72	22	72	20	26	46	58	57	72	68	72
Radom	52	61	72	14	72	20	26	45	57	56	72	67	72
Rzeszów	42	73	72	22	72	20	26	46	58	58	72	67	72
Siedlce	53	61	73	14	73	21	26	45	57	56	73	68	73
Sieradz	50	60	70	30	70	7	26	43	67	65	70	66	70
Skieniewice	51	71	72	14	71	19	26	45	56	56	71	66	71
Slupsk / Stolp	52	71	72	14	72	15	19	45	56	55	72	68	72
Suwalki	56	73	74	22	74	22	33	46	58	58	74	70	74
Szczecin / Steffin	51	70	71	8	71	14	19	44	55	54	71	67	71
Tarnobrzeg	50	72	70	21	70	13	26	46	58	57	70	66	70
Tarnów	51	72	71	21	71	14	26	46	58	57	71	67	71
Terespol (Gr)	54	72	73	21	73	38	33	46	58	57	73	69	73
Torun / Thorn	51	70	71	7	71	14	19	43	54	54	71	66	71
Walbrzych / Waldenburg	42	70	67	14	67	5	18	44	55	55	67	62	67
Warszawa / Warschau	52	71	72	14	71	20	15	45	56	55	72	67	72
Wloclawek	42	71	62	14	73	10	26	45	56	56	73	68	73
Wroclaw / Breslau	43	70	69	8	69	6	18	43	55	54	69	64	69
Zamosc	53	73	73	22	73	21	27	46	58	57	73	68	73
Zielona Góra / Grünberg	43	66	69	4	69	6	9	29	46	45	69	64	69

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Deutschland in Euro bis zu
Stale stawki dofinansowania na uczestnika
z Niemiec w Euro do wysokości

Förderrichtlinien DPJW /
Wytuczne wspierania PNWM
Anlage 2a / Załącznik 2a

	Kiel / Kilonia	Koblencja / Koblenz	Köln / Kolonia	Landshut	Leipzig / Lipsk	Lüneburg	Magdeburg	Mainz / Moguncja	München / Monachium	Münster / Monastyr	Neubrandenburg	Neustadt a.d. W.
Biala Podlaska	62	73	73	73	42	55	43	73	73	73	41	73
Białystok	65	73	72	73	42	55	42	73	73	72	40	73
Bielsko Biala	63	70	71	70	40	54	42	70	70	71	39	70
Bydgoszcz / Bromberg	62	71	69	71	40	52	34	71	71	69	31	71
Chelm	66	73	74	73	44	56	44	73	73	74	41	73
Ciechanów	64	73	72	73	42	54	42	73	73	72	39	73
Czestochowa / Tschenschtochau	64	70	72	70	39	54	42	70	70	72	39	70
Elblag / Elbing	63	72	71	72	42	54	42	72	72	71	28	72
Gdansk / Danzig	63	72	71	72	42	54	42	72	72	71	21	72
Gorzów Wlkpz / Landsberg	58	65	66	65	28	44	37	65	65	66	23	65
Jelenia Góra / Hirschberg	63	66	71	66	24	54	42	66	66	71	38	66
Kalisz	62	70	70	70	39	53	40	70	70	70	32	70
Katowice / Kattowitz	63	60	71	70	39	54	42	70	70	71	39	70
Kielce	63	71	71	71	40	54	42	71	71	71	38	71
Konin	62	70	70	70	34	52	40	70	70	70	32	70
Koszalin / Kóslin	63	71	71	72	41	54	36	72	72	71	14	51
Kraków / Krakau	64	71	72	71	40	55	42	71	71	72	40	71
Krosno	61	72	72	72	41	55	42	72	72	72	40	72
Kuznica Bialostocka (Gr)	65	73	73	73	43	55	43	73	73	73	41	73
Legnica / Lignitz	61	66	69	66	25	51	34	66	66	69	31	66
Leszno / Lissa	62	70	70	70	33	52	34	70	70	70	31	70
Łódź / Lodz	63	71	70	71	40	54	41	71	71	70	38	71
Lomza	66	73	74	73	42	57	44	73	73	74	42	73
Lublin	65	72	72	72	42	55	42	72	72	72	40	72
Nowy Sacz	65	72	73	72	41	55	43	72	72	73	41	72
Olsztyn / Allenstein	63	74	71	74	42	43	42	74	74	71	22	74
Opole / Oppeln	62	70	70	70	34	53	35	70	70	70	32	70
Ostroleka	65	73	72	73	42	55	42	73	73	72	40	73
Pila / Schneidemühl	51	70	70	70	40	52	34	70	70	70	32	70
Piotrków Trybz	65	71	72	71	41	55	42	71	71	72	40	71
Plock	62	72	70	72	41	53	41	72	72	18	38	72
Poznan / Posen	60	70	68	70	34	46	33	59	70	68	25	70
Przemysl	65	72	73	72	42	55	43	72	72	73	41	72
Radom	64	72	72	72	41	44	42	72	72	72	39	72
Rzeszów	66	72	74	72	41	56	44	72	72	74	41	72
Siedlce	64	73	72	73	42	44	42	73	73	72	39	73
Sieradz	70	70	70	70	34	70	51	59	70	70	50	70
Skłerniewice	64	71	71	71	40	54	42	71	71	71	39	71
Slupsk / Stolp	63	72	71	72	42	54	42	72	72	71	19	72
Suwalki	66	74	74	74	44	56	44	74	74	74	41	74
Szczecin / Stettin	62	71	70	71	41	53	41	71	71	70	9	71
Tarnobrzeg	65	70	73	70	39	55	43	70	70	73	40	70
Tarnów	65	71	73	71	41	55	43	71	71	73	40	71
Terespol (Gr)	65	73	73	73	43	55	43	73	73	73	40	73
Torun / Thorn	62	71	70	71	40	53	34	71	71	70	32	71
Walbrzych / Waldenburg	63	67	70	67	31	54	41	67	67	70	38	67
Warszawa / Warschau	63	72	71	72	41	54	42	72	72	71	39	72
Wloclawek	64	73	71	62	42	54	42	62	73	71	39	73
Wroclaw / Breslau	62	69	70	69	32	53	41	69	69	70	32	69
Zamosc	65	73	73	73	42	55	45	73	73	73	41	73
Zielona Góra / Grünberg	58	69	66	69	32	43	26	69	69	66	23	69

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Deutschland in Euro bis zu
Stafelstättke dofinansowania na uczestnika
z Niemiec w Euro do wysokości

Förderrichtlinien DPJW /
Wytyczne wspierania PNWM
Anlage 2a / Zafącznik 2a

	Nürnberg / Norymberga	Oldenburg	Passau	Regensburg / Ratyzbona	Rostock	Saarbrücken	Schwerin	Stuttgart / Sztuttgart	Suhl	Trier / Trewier	Tübingen / Tybinga	Wärzburg	Zwickau
Biala Podlaska	68	59	73	70	52	73	50	73	59	73	73	73	43
Bialystok	68	62	73	70	51	73	49	73	59	73	73	73	43
Bielsko Biala	66	61	70	67	50	70	48	70	57	70	70	70	41
Bydgoszcz / Bromberg	66	58	71	68	48	71	46	71	58	71	71	61	42
Chelm	73	63	73	73	53	73	50	73	61	73	73	62	50
Ciechanów	68	62	73	69	51	73	49	73	58	73	73	62	42
Czesochowa / Tschenstochau	66	62	70	67	51	70	49	70	57	70	70	60	41
Elblag / Elbing	67	61	72	69	39	72	39	72	58	72	72	62	42
Gdansk / Danzig	67	61	72	69	38	72	38	72	58	72	72	62	42
Gorzów Wlkp / Landsberg	65	50	65	65	40	65	38	65	42	65	65	56	36
Jelenia Góra / Hirschberg	55	61	66	57	50	66	48	66	46	66	66	66	25
Kalisz	66	59	70	66	49	70	46	70	56	70	70	70	34
Katowice / Kattowitz	66	61	70	67	50	70	48	70	57	70	70	70	41
Kielce	66	61	71	67	50	71	48	71	57	71	71	71	41
Konin	70	59	70	70	49	70	46	70	58	70	70	70	41
Koszalin / Köslin	67	61	72	68	31	72	31	72	58	72	72	72	42
Kraków / Krakau	66	62	71	67	51	71	49	71	57	71	71	71	41
Krosno	67	58	72	69	51	72	49	72	58	64	72	72	42
Kuznica Bialostocka (Gr)	73	62	73	73	52	73	50	73	61	72	73	73	50
Legnica / Lignitz	62	58	66	63	42	66	46	66	47	66	66	66	26
Leszno / Lissa	65	59	70	66	43	70	46	70	56	70	70	70	34
Lódz / Lodz	66	61	71	67	50	71	47	71	57	71	71	71	41
Lomza	68	63	73	70	53	73	50	73	59	73	73	73	50
Lublin	67	62	72	69	51	72	49	72	58	72	72	72	42
Nowy Sacz	67	62	72	69	52	72	50	72	58	72	72	72	42
Olsztyn / Allenstein	69	61	74	70	50	74	48	74	60	74	74	74	44
Opole / Oppeln	65	60	70	66	50	70	47	70	56	70	70	70	34
Ostroleka	66	62	73	69	51	73	49	73	58	73	73	53	42
Pila / Schneidemühl	66	59	70	67	49	70	46	70	57	70	70	70	41
Piofirków Trybz	67	62	71	68	51	71	49	71	58	71	71	71	42
Plock	67	60	72	69	50	72	47	72	58	72	72	72	42
Poznan / Posen	66	58	70	66	42	70	39	70	56	70	70	70	40
Przemysl	67	62	72	69	52	72	50	72	58	72	72	72	42
Radom	67	62	72	69	51	72	49	72	58	72	72	72	42
Rzeszów	67	63	72	69	53	72	50	72	58	72	72	72	43
Siedlice	68	62	73	69	51	73	49	73	58	73	73	73	42
Sieradz	66	70	70	66	62	70	47	70	56	70	70	70	41
Skjerniewice	66	62	71	68	50	71	48	71	58	71	72	71	42
Slupsk / Stolp	67	61	72	69	32	72	32	72	58	72	72	72	42
Suwalki	70	63	74	70	53	74	50	74	60	74	74	74	44
Szczecin / Stettin	67	60	71	68	21	71	21	71	58	71	71	71	42
Tarnobrzeg	66	62	70	67	52	70	50	70	57	70	70	70	41
Tarnów	67	62	71	68	52	71	50	71	58	71	71	71	42
Terespol (Gr)	73	62	73	73	52	73	50	73	60	73	73	73	50
Torun / Thorn	66	59	71	68	49	71	46	71	58	71	71	71	42
Walbrzych / Waldenburg	62	61	67	64	50	67	47	67	48	67	67	67	26
Warszawa / Warschau	67	61	72	68	50	72	48	72	58	72	72	72	42
Wloclawek	68	62	73	70	50	73	48	73	59	73	73	73	43
Wroclaw / Breslau	64	60	69	66	50	69	45	69	55	69	69	69	34
Zamosc	68	62	73	70	52	73	50	73	59	73	73	73	43
Zielona Góra / Grünberg	64	56	69	66	40	69	32	69	55	69	69	69	34

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Polen in PLN bis zu
Stale stawki dofinansowania na uczestnika
z Polski w PLN do wysokości

Föfderichtlinien DPJW /
Wytuczne wspierania PNWM
Anlage 2b / Załącznik 2b

	Aachen / Akwizgran	Ansbach	Amsberg	Augsburg	Bayreuth	Berlin	Braunschweig / Brunswik	Bremen / Brema	Cottbus / Chociebus	Deilmold	Dresden / Drezno	Düsseldorf	Eberswalde
Biala Podlaska	318	315	318	318	259	129	224	301	129	318	136	318	129
Bialystok	315	315	315	318	259	126	220	297	126	308	136	315	126
Bielsko Biala	311	308	311	308	252	98	217	294	98	304	101	266	98
Bydgoszcz / Bromberg	301	308	301	311	252	87	206	283	87	294	105	301	87
Chełm	322	318	322	318	290	129	227	301	129	311	136	322	129
Ciechanów	315	315	315	318	259	126	220	297	122	304	133	315	122
Czestochowa / Tschenstochau	315	304	315	308	248	126	220	297	122	304	101	315	122
Elblag / Elbing	311	315	311	315	259	112	217	294	98	304	133	311	84
Gdansk / Danzig	311	315	311	315	259	108	217	294	98	304	133	311	84
Gorzów Wlkpz / Landsberg	290	283	290	290	255	52	171	248	45	283	94	290	52
Jelenia Góra / Hirschberg	311	287	311	287	203	98	217	294	94	301	56	311	94
Kalisz	304	304	304	308	248	91	210	287	91	297	98	304	91
Katowice / Kattowitz	311	304	311	308	248	122	217	294	98	304	101	311	98
Kielce	311	308	311	311	252	119	217	294	119	301	101	311	119
Konin	304	304	304	304	276	66	185	287	66	297	140	304	66
Koszalin / Kóslin	311	311	311	315	255	80	217	294	87	294	171	311	52
Kraków / Krakau	315	308	315	311	252	126	220	297	126	308	101	315	126
Krosno	315	311	315	315	255	126	252	315	105	315	133	315	126
Kuznica Bialostocka (Gr)	318	318	318	318	290	129	224	301	129	311	136	318	129
Legnica / Lignitz	301	287	301	290	206	94	206	283	87	294	157	301	63
Leszno / Lissa	304	301	304	304	245	66	185	283	66	294	73	304	66
Łódz / Lodz	308	308	308	311	252	94	213	290	94	301	101	308	94
Lomza	322	315	322	318	290	133	227	304	133	315	136	322	133
Lublin	315	315	315	315	259	126	220	297	126	308	133	315	126
Nowy Sacz	318	311	318	315	255	129	224	301	129	311	133	318	129
Olsztyn / Allenstein	311	318	311	322	262	133	217	294	94	301	140	311	112
Opole / Oppeln	308	304	308	304	248	115	213	290	91	297	77	308	91
Ostroleka	315	315	315	318	259	126	220	301	126	308	133	315	126
Pila / Schneidemühl	304	308	304	308	252	115	185	287	66	297	126	304	66
Piotrków Trybz	315	311	315	311	255	126	220	297	126	308	129	315	126
Plock	308	311	308	315	255	94	213	290	91	301	133	308	94
Poznan / Posen	297	304	297	308	248	59	178	280	59	290	98	297	59
Przemysl	318	315	318	315	259	129	224	252	129	311	133	318	129
Radom	315	311	315	315	255	126	220	297	122	304	133	315	122
Rzeszów	322	311	322	315	255	129	227	301	129	311	133	322	129
Siedlce	315	315	315	318	259	126	220	297	122	304	133	315	122
Sieradz	308	304	308	308	248	147	259	308	94	308	98	308	94
Skieniewice	311	308	311	311	252	122	217	294	122	304	129	311	122
Slupsk / Stolp	311	315	311	315	259	84	217	294	98	304	133	311	59
Suwalki	322	325	322	325	294	129	227	301	129	311	182	322	129
Szczecin / Stettin	308	311	308	311	255	59	213	290	94	301	129	308	94
Tarnobrzeg	318	304	318	308	248	126	224	301	126	308	126	318	126
Tarnów	318	311	318	311	255	126	224	301	126	308	129	318	126
Terespol (Gr)	318	318	318	318	290	126	224	301	126	308	175	318	126
Torun / Thorn	304	308	304	311	252	91	210	287	91	297	129	304	91
Walbrzych / Waldenburg	308	290	308	294	234	94	213	290	94	301	63	308	94
Warszawa / Warschau	311	311	311	315	255	98	217	294	98	304	129	311	98
Wloclawek	311	315	311	318	259	122	217	294	98	304	136	311	122
Wroclaw / Breslau	308	297	308	301	241	91	213	290	91	297	70	308	91
Zamosc	322	318	318	318	259	129	224	301	129	311	136	318	129
Zielona Góra / Grünberg	290	297	290	301	241	52	171	269	52	280	70	290	52

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Polen in PLN bis zu
Stale stawki dofinansowania na uczestnika
z Polski w PLN do wysokości

Föfderichtlinien DPIJW /
Wytuczne wspierania PNWM
Anlage 2b / Załącznik 2b

	Erfurt	Flensburg	Frankfurt (M)	Frankfurt (O)	Freiburg (Brs) / Fryburg	Görlitz	Guben	Halle	Hamburg	Hannover / Hanower	Karlsruhe	Kassel	Kempten
Biała Podlaska	231	318	318	94	318	91	147	203	252	248	318	297	318
Białystok	231	315	318	91	318	91	115	199	248	248	318	297	318
Bielsko Biala	220	311	308	63	308	59	84	196	245	241	308	290	308
Bydgoszcz / Bromberg	224	301	311	52	301	59	84	185	234	231	311	290	311
Chełm	238	318	318	94	318	91	143	203	252	252	318	304	318
Ciechanów	231	311	318	63	318	91	140	196	248	245	318	297	318
Czeszochowa / Tschenstochau	220	311	311	63	308	35	84	196	248	245	308	287	308
Elbląg / Elbing	227	311	315	63	315	87	136	196	245	241	315	297	315
Gdańsk / Danzig	227	311	315	63	315	87	80	196	245	241	315	297	315
Gorzów Wlkp / Landsberg	192	290	283	17	283	91	66	126	199	196	283	276	283
Jelenia Góra / Hirschberg	175	308	287	59	287	14	77	192	245	241	287	266	287
Kalisz	220	304	308	31	308	31	105	164	238	234	308	287	308
Katowice / Kattowitz	220	311	308	63	308	35	108	196	245	241	308	287	308
Kielce	224	308	311	84	311	59	136	192	245	241	311	290	311
Konin	224	304	304	31	304	129	80	164	238	234	304	290	304
Koszalin / Köslin	227	311	315	63	315	161	112	185	245	241	315	297	315
Kraków / Krakau	224	315	311	91	311	59	112	199	248	245	311	290	311
Krosno	213	315	315	91	315	87	140	199	248	245	315	294	315
Kuznica Białostocka (Gr)	238	318	318	94	318	168	143	203	252	248	318	304	318
Legnica / Lignitz	178	301	290	28	290	17	45	161	210	206	290	269	290
Leszno / Lissa	217	301	304	31	304	31	49	161	238	234	304	283	304
Łódź / Lodz	224	308	311	35	311	59	84	192	241	241	311	290	311
Lomża	231	322	318	98	318	91	147	206	255	252	318	308	318
Lublin	227	315	315	91	315	87	115	199	248	248	315	297	315
Nowy Sącz	227	318	315	94	315	87	115	203	252	248	315	294	315
Olsztyn / Allenstein	234	308	322	59	322	94	84	192	245	241	322	301	322
Opole / Oppeln	217	304	304	35	304	31	56	189	241	238	304	287	304
Ostroleka	238	315	318	91	318	91	140	199	248	248	318	297	318
Pila / Schneidemühl	227	304	308	31	304	59	105	164	238	210	308	290	308
Piotrków Trybuz	224	315	311	91	308	63	140	199	248	248	311	294	311
Płock	227	308	315	59	315	87	84	192	241	238	315	294	315
Poznań / Posen	220	297	308	24	308	31	52	157	206	203	308	287	308
Przemysł	227	318	315	94	315	87	115	203	252	248	315	297	315
Radom	227	266	315	63	315	87	112	196	248	245	315	294	315
Rzeszów	182	318	315	94	315	87	115	203	252	252	315	294	315
Siedlce	231	266	318	63	318	91	115	196	248	245	318	297	318
Sieradz	220	262	308	129	308	31	112	189	294	283	308	287	308
Skłerniewice	224	311	315	63	311	84	112	196	245	245	311	290	311
Ślupsk / Stolp	227	311	315	63	315	66	84	196	245	241	315	297	315
Suwalki	245	318	325	94	322	98	143	203	252	252	325	304	325
Szczecin / Stettin	224	308	311	35	311	63	84	192	241	238	311	294	311
Tarnobrzeg	220	315	308	91	308	56	115	199	252	248	308	287	308
Tarnów	224	315	311	91	311	63	115	199	252	248	311	294	311
Terespol (Gr)	238	315	318	91	318	164	143	199	252	248	318	301	318
Toruń / Thorn	224	304	311	31	311	59	84	189	238	234	311	290	311
Wałbrzych / Waldenburg	182	308	294	59	294	21	77	192	241	241	294	273	294
Warszawa / Warschau	227	311	315	63	311	87	66	196	245	241	315	294	315
Włocławek	185	311	273	63	318	45	112	196	245	245	318	297	318
Wrocław / Breslau	189	304	301	35	301	28	77	189	241	238	301	280	301
Zamość	231	318	318	94	318	91	119	203	252	248	318	297	318
Zielona Góra / Grünberg	189	287	301	17	301	28	38	126	199	196	301	280	301

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Polen in PLN bis zu
Stale stawki dofinansowania na uczestnika
z Polski w PLN do wysokości

Föfderichtlinien DPJW /
Wytuczne wspierania PNWM
Anlage 2b / Załącznik 2b

	Kiel / Kilonia	Koblencja	Köln / Kolonia	Landshut	Leipzig / Lipsk	Lüneburg	Magdeburg	Mainz / Moguncja	München / Monachium	Münster / Monaster	Neubrandenburg	Neustadt a. d. W.
Biala Podlaska	269	318	318	318	182	241	189	318	318	318	178	318
Białystok	283	318	315	318	182	241	185	318	318	315	175	318
Bielsko Biala	276	308	311	308	175	234	182	308	308	311	171	308
Bydgoszcz / Bromberg	269	311	301	311	175	227	147	311	311	301	136	311
Chelm	287	318	322	318	192	245	192	318	318	322	178	318
Ciechanów	280	318	315	318	182	238	185	318	318	315	171	318
Czestochowa / Tschenstochau	280	308	315	308	171	238	185	308	308	315	171	308
Elblag / Elbing	276	315	311	315	182	234	182	315	315	311	122	315
Gdansk / Danzig	276	315	311	315	182	234	182	315	315	311	91	315
Gorzów Wlkpz / Landsberg	255	283	290	283	122	192	161	283	283	290	101	283
Jelenia Góra / Hirschberg	276	287	311	287	105	234	182	287	287	311	168	287
Kalisz	273	308	304	308	171	231	175	308	308	304	140	308
Katowice / Kattowitz	276	262	311	308	171	234	182	308	308	311	171	308
Kielce	276	311	311	311	175	234	182	311	311	311	168	311
Konin	269	304	304	304	150	227	175	304	304	304	140	304
Koszalin / Köslin	276	311	311	315	178	234	157	315	315	311	59	224
Kraków / Krakau	280	311	315	311	175	241	185	311	311	315	175	311
Krosno	266	315	315	315	178	241	185	315	315	315	175	315
Kuznica Bialostocka (Gr)	283	318	318	318	189	241	189	318	318	318	178	318
Legnica / Lignitz	266	290	301	290	108	224	147	290	290	301	136	290
Leszno / Lissa	269	304	304	304	143	227	150	304	304	304	136	304
Łódź / Lodz	276	311	308	311	175	234	178	311	311	308	168	311
Lomza	287	318	322	318	182	248	192	318	318	322	182	318
Lublin	283	315	315	315	182	241	185	315	315	315	175	315
Nowy Sacz	283	315	318	315	178	241	189	315	315	318	178	315
Olisztyn / Allenstein	276	322	311	322	185	189	182	322	322	311	94	322
Opole / Oppeln	273	304	308	304	147	231	154	304	304	308	140	304
Ostroleka	283	318	315	318	182	241	185	318	318	315	175	318
Pila / Schneidemühl	224	308	304	308	175	227	150	308	308	304	140	308
Piotrków Trybz	283	311	315	311	178	241	185	311	311	315	175	311
Plock	273	315	308	315	178	231	178	315	315	315	168	315
Poznan / Posen	262	308	297	308	147	199	143	259	308	297	108	308
Przemysl	283	315	318	315	182	241	189	315	315	318	178	315
Radom	280	315	315	315	178	192	185	315	315	315	171	315
Rzeszów	287	315	322	315	178	245	192	315	315	322	178	315
Siedlce	280	318	315	318	182	192	185	318	318	315	171	318
Sieradz	308	308	308	308	147	308	224	259	308	308	217	308
Skieniewice	280	311	311	311	175	238	182	311	311	311	171	311
Slupsk / Stolp	276	315	311	315	182	234	182	315	315	311	84	315
Suwalki	287	325	322	325	192	245	192	325	325	322	178	325
Szczecin / Stettin	273	311	308	311	178	231	178	311	311	308	38	311
Tarnobrzeg	283	308	318	308	171	241	189	308	308	318	175	308
Tarnów	283	311	318	311	178	241	189	311	311	318	175	311
Terespol (Gr)	283	318	318	318	189	241	189	318	318	318	175	318
Torun / Thorn	273	311	304	311	175	231	150	311	311	304	140	311
Walbrzych / Waldenburg	276	294	308	294	136	234	178	294	294	308	168	294
Warszawa / Warschau	276	315	311	315	178	234	182	315	315	311	171	315
Wloclawek	280	318	311	273	182	238	182	273	318	311	171	318
Wroclaw / Breslau	273	301	308	301	140	231	178	301	301	308	140	301
Zamosc	283	318	318	318	182	241	196	318	318	318	178	318
Zielona Góra / Grünberg	255	301	290	301	140	189	112	301	301	290	101	301

Festbeträge Fahrtkosten für Teilnehmer
aus Polen in PLN bis zu
Stale stawki dofinansowania na uczestnika
z Polski w PLN do wysokości

Föfderichtlinien DPIJW /
Wytyczne wspierania PNWM
Anlage 2b / Załącznik 2b

	Nürnberg / Norymberga	Oldenburg	Passau	Regensburg / Ratzbona	Rostock	Saarbrücken	Schwerin	Stuttgart / Sztuttgart	Suhl	Trier / Trewier	Tübingen / Tybinga	Würzburg	Zwickau
Biała Podlaska	297	259	318	304	227	318	217	318	259	318	318	318	189
Białystok	297	273	318	304	224	318	213	318	259	318	318	318	189
Bielsko Biala	287	266	308	294	220	308	210	308	248	308	308	308	178
Bydgoszcz / Bromberg	290	255	311	297	210	311	199	311	252	311	311	266	182
Chełm	318	276	318	318	231	318	220	318	266	318	318	273	217
Ciechanów	297	269	318	301	224	318	213	318	255	318	318	269	185
Czestochowa / Tschenschowau	287	269	308	294	224	308	213	308	248	308	308	262	178
Elbląg / Elbing	294	266	315	301	171	315	171	315	252	315	315	266	185
Gdansk / Danzig	294	266	315	301	168	315	168	315	255	315	315	269	185
Gorzów Wlkp / Landsberg	283	220	283	283	175	283	164	283	182	283	283	245	157
Jelenia Góra / Hirschberg	241	266	287	248	220	287	210	287	203	287	287	287	108
Kalisz	287	259	308	290	213	308	203	308	245	308	308	308	150
Katowice / Kattowitz	287	266	308	294	220	308	210	308	248	308	308	308	178
Kielce	290	266	311	294	220	311	210	311	248	311	311	311	178
Konin	304	259	304	304	213	304	203	304	252	304	304	304	178
Koszalin / Köslin	294	266	315	297	136	315	136	315	252	315	315	266	182
Kraków / Krakau	290	269	311	294	224	311	213	311	248	311	311	311	178
Krosno	294	255	315	301	224	315	213	315	255	280	315	315	185
Kuznica Bialostocka (Gr)	318	273	318	318	227	318	217	318	266	315	318	318	217
Legnica / Lignitz	269	255	290	276	185	290	199	290	206	290	290	290	112
Leszno / Lissa	283	259	304	290	189	304	203	304	245	304	304	304	150
Łódź / Loadz	290	266	311	294	217	311	206	311	248	311	311	311	178
Lomza	297	276	318	304	231	318	220	318	259	318	318	318	217
Lublin	294	273	315	301	224	315	213	315	255	315	315	315	185
Nowy Sacz	294	273	315	301	227	315	217	315	255	315	315	315	185
Olsztyn / Allenstein	301	266	322	308	220	322	210	322	262	322	322	322	192
Opole / Oppeln	283	262	304	290	217	304	206	304	245	304	304	304	150
Ostroleka	287	273	318	301	224	318	213	318	255	318	318	231	185
Pila / Schneidemühl	287	259	308	294	213	308	203	308	248	308	308	308	178
Plotków Trybz	294	273	311	297	224	311	213	311	252	311	311	311	182
Plock	294	262	315	301	217	315	206	315	255	315	315	315	185
Poznan / Posen	287	252	308	290	182	308	171	308	245	308	308	308	175
Przemysl	294	273	315	301	227	315	217	315	255	315	315	315	185
Radom	294	269	315	301	224	315	213	315	255	315	315	315	185
Rzeszów	294	276	315	301	231	315	220	315	255	315	315	315	189
Siedlce	297	269	318	301	224	318	213	318	255	318	318	318	185
Sieradz	287	308	308	290	269	308	206	308	245	308	308	308	178
Skieniewice	290	269	311	297	220	311	210	311	252	311	315	311	182
Slupsk / Stolp	294	266	315	301	140	315	140	315	255	315	315	315	185
Suwalki	304	276	325	308	231	325	220	325	262	325	325	325	192
Szczecin / Stettin	294	262	311	297	91	311	91	311	252	311	311	311	182
Tarnobrzeg	287	273	308	294	227	308	217	308	248	308	308	308	178
Tarnów	294	273	311	297	227	311	217	311	252	311	311	311	182
Terespol (Gr)	318	273	318	318	227	318	217	318	262	318	318	318	217
Torun / Thorn	290	259	311	297	213	311	203	311	252	311	311	311	182
Walbrzych / Waldenburg	273	266	294	280	217	294	206	294	210	294	294	294	115
Warszawa / Warschau	294	266	315	297	220	315	210	315	252	315	315	315	182
Wloclawek	297	269	318	304	220	318	210	318	259	318	318	318	189
Wroclaw / Breslau	280	262	301	287	217	301	196	301	241	301	301	301	147
Zamosc	297	273	318	304	227	318	217	318	259	318	318	318	189
Zielona Góra / Grünberg	280	245	301	287	175	301	140	301	241	301	301	301	147

Anlage 3

der Förderrichtlinien des DPJW

Gültig ab 01.01.07

Angaben pro Tag und Teilnehmer in EUR oder in PLN

Festbeträge Teil C

Schüleraustausch

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 gewährt.

Regelfall Familienunterkunft. Abweichungen müssen begründet werden.

Zuschüsse für die Gastgeber

1. Projekte in Deutschland (EUR):

1.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung des Projekts einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber und Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programm- tag bis zu
1.1.1 Unterbringung in Familien	12,-
1.1.2 Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	18,-
1.1.3 Unterbringung in Bildungsstätten*	30,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Projekten.

1.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

1.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programmtag bis zu
Sprachmittler	50,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers / einer Sprachmittlerin gewährt.

1.4 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil C 3.3.3.2 nach Anlage 3, Ziffer 1.1.1 und Anlage 2b gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 3, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.5 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programmtag bis zu
Unterbringung in Bildungsstätte	36,-

1.5.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte

Zuschuss pro Vortrag bis zu	56,-
Zuschuss pro Programmtag bis zu	280,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen. Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

1.6 Hospitationen / Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

! Hinweis: Die Zuschüsse zu den Reisekosten der Gäste erfolgen nach Anlage 2b (PL)

2. Projekte in Polen (Złoty / PLN)

2.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung der Projekte einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber und Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten		Pro Programmtag bis zu
2.1.1	Unterbringung in Familien	40,-
2.1.2	Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels	60,-
2.1.3	Unterbringung in Bildungsstätten*	100,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

2.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

2.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler	pro Programm- tag bis zu
Sprachmittler	140,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers / einer Sprachmittlerin gewährt.

2.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar von Projekten des Schüleraustausches in Polen

werden nach Anlage 3, Ziffer 2.1 (gemäß C 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und / oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 3, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

2.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil C 3.3.3.2 nach Anlage 3, Ziffer 2.1.1 gewährt. Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 3, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

2.6. Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

2.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten	pro Programm- tag bis zu
Unterbringung in Bildungsstätte	110,-

2.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten

Zuschuss pro Vortrag bis zu	140,-
Zuschuss pro Programmtag bis zu / 700,-	700,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

2.7 Hospitationen / Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

3. Besondere Regelung für die deutsche Seite im Schüleraustausch:

Wir bitten Sie, bei der Planung und Beantragung von Projekten im Schüleraustausch folgende Regelungen zu beachten:

3.1 Antragsverfahren für polnische Schulen

3.1.1 Projekte in Deutschland (Gäste)

Polnische Schulen stellen beim DPJW den Antrag auf Zuschuss zu den Reisekosten, d.h. Kosten für die Hin- und Rückreise und eventuell für den Zuschuss zu Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar. Es gelten für diese Leistungen die DPJW-Förderrichtlinien.

2.2.2 Projekte in Polen (Gastgeber)

Polnische Schulen stellen beim DPJW den Antrag für den Zuschuss zu den Programmkosten auch für die deutschen Gäste, eventuell einen Antrag für den Zuschuss zu Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar. Es gelten für diese Leistungen die DPJW-Förderrichtlinien.

3.2 Antragsverfahren für deutsche Schulen

3.2.1 Projekte in Polen (Gäste)

Deutsche Schulen stellen bei ihrer zuständigen Schulbehörde den Antrag für einen eventuellen Reisekostenzuschuss und / oder ein Taschengeld sowie eventuell für ein Vorbereitungs- und / oder Nachbereitungsseminar.

Leistungen für deutsche Teilnehmende des Schüleraustausches liegen in der Verantwortung der Länder. Es gelten daher nicht die DPJW-Förderrichtlinien, sondern die jeweiligen Förderrichtlinien der Länder.

3.2.2 Projekte in Deutschland (Gastgeber)

3.2.2.1 Deutsche Schulen stellen bei den zuständigen Schulämtern einen Antrag für den Zuschuss zu den Programmkosten und für das Taschengeld für die polnischen Gäste (entsprechend dem allgemein verbindlichen „Gastgeberprinzip“). Es gelten die Fördersätze des jeweiligen Bundeslandes.

3.2.2.2 In Übereinstimmung mit der derzeit gültigen vorübergehenden Regelung können deutsche Schulen den Antrag für den Zuschuss zu den Programmkosten für die polnischen Gäste direkt beim DPJW oder über die zuständigen Zentralstellen der Bundesländer stellen. Auskunft über die zuständigen Zentralstellen erteilt das DPJW oder die Schulbehörde des Bundeslandes. Es gelten die Fördersätze der DPJW-Förderrichtlinien.

Gliederung

Präambel	1
A Allgemeine Grundsätze	2
A 1 Ziele des DPJW	2
A 2 Aufgaben und Formen der Tätigkeit des DPJW	2
A 3 Prinzipien und Leitideen der Arbeit des DPJW	2
A 4 Projekte, die nicht gefördert werden dürfen	3
A 4.1 Studium und wissenschaftlicher Austausch	3
A 4.2 Kommerzielle Projekte	3
A 4.3 Baumaßnahmen	3
A 4.4 Multilaterale Projekte	3
B Außerschulischer Jugendaustausch	4
B 1 Programmarten	4
B 1.1 Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Jugendbegegnungen)	4
B 1.2 Fachprogramme / Programme für Multiplikatoren des Jugendaustauschs	4
B 1.2.1 Fachprogrammarten	5
B 1.3 Andere Projektarten	5
B 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum	5
B 1.3.2 Gedenkstättenfahrten	5
B 1.3.3 Trilaterale Projekte	6
B 1.3.4 Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen	6
B 1.3.5 Herausgabe von Informationsmaterialien	6
B 1.3.6 Modellprojekte	6
B 2 Prämissen für die Förderung von Projekten	6
B 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung	6
B 2.2 Mitwirkung der Jugendlichen	6
B 2.3 Partnerprinzip als Bedingung	6
B 2.4 Abstimmungsgebot	7
B 2.5 Qualifikation der Leitungspersonen	7
B 2.6 Versicherungspflicht	7

B 3	Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse	7
B 3.1	Fördergrundsätze	7
B 3.1.1	Projektförderung / Teilförderung als Prinzip	7
B 3.1.2	Zuschussarten	7
B 3.2	Förderkriterien	8
B 3.2.1	Programmtage	8
B 3.2.2	Mindest- und Höchstdauer	8
B 3.2.3	Mindestalter	8
B 3.2.4	Höchstalter	8
B 3.2.5	Verhältnis geförderte Teilnehmer / Betreuer	9
B 3.2.6	Hauptamtliches Trägerpersonal	9
B 3.2.7	Referenten	9
B 3.3	Art und Höhe der Zuschüsse	9
B 3.3.1	Zuschuss für die Gastgeber	9
B 3.3.2	Zuschuss für die Gäste	9
B 3.3.3	Zuschuss für Vorbereitung und Auswertung von Projekten	10
B 3.3.4	Trilaterale Projekte	10
B 3.3.5	Förderung von Projekten im grenznahen Raum	10
B 4	Zuschussverfahren	11
B 4.1	Zuschussempfänger / Antragsberechtigte	11
B 4.1.1	Juristische Personen	11
B 4.1.2	Nichtjuristische Personen	11
B 4.2	Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren	12
B 4.2.1	Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien	12
B 4.2.2	Formulare	12
B 4.2.3	Rechtsanspruch	12
B 4.2.4	Prüfungsrecht	12
B 4.3	Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller	13
B 4.3.1	Gemeinsame Antragstellung	13
B 4.3.2	Antragsangaben	13
B 4.3.3	Antragsfristen	13
B 4.3.4	Bewilligung	13
B 4.3.5	Vorschusszahlung	14
B 4.3.6	Nachweis	14
B 4.3.7	Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW / Abschlusszahlung	15
B 4.3.8	Rückzahlungsverpflichtung	15
B 4.4	Antragstellung im Zentralstellenverfahren	15
B 4.4.1	Antragsberechtigung für Zentralstellen	15
B 4.4.2	Bedingungen für Antragstellung	15
B 4.4.3	Antragstellung der Einzelantragsteller über die Zentralstelle	15
B 4.5	Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen	16
B 4.5.1	Jahresbedarf	16
B 4.5.2	Jahressammelantrag	16
B 4.5.3	Jahreskontingent	16
B 4.5.4	Antragsfrist	16
B 4.5.5	Bewilligungen / Vorschüsse	16

B 4.5.6	Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren	17
B 4.5.7	Teilnachweis / Zwischennachweis	17
B 4.5.8	Minder- / Mehrbedarf	17
B 4.5.9	Festsetzung des Zuschusses	17
B 4.5.10	Weiterleitung der Mittel	17
B 4.5.11	Verwaltungskostenzuschuss	18
B 4.5.12	Verwaltungsregelungen	18

C Schüleraustausch 19

C 0 Definition 19

C 1 Projektarten 19

C 1.1	Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Schülerbegegnungen)	19
C 1.2	Fachprogramme / Programme für Multiplikatoren des Jugendaustauschs	20
C 1.2.1	Fachprogrammarten	20
C 1.2.2	Teilnehmer der Fachprogramme	20
C 1.3	Andere Projektarten	20
C 1.3.1	Projekte im grenznahen Raum	20
C 1.3.2	Gedenkstättenfahrten	21
C 1.3.3	Trilaterale Projekte	21
C 1.3.4	Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen	21
C 1.3.5	Herausgabe von Informationsmaterialien	21
C 1.3.6	Modellprojekte	21

C 2 Prämissen für die Förderung von Projekten 21

C 2.1	Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung	21
C 2.2	Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	22
C 2.3	Partnerprinzip als Bedingung	22
C 2.4	Abstimmungsgebot	22
C 2.5	Qualifikation der Leitungspersonen	22
C 2.6	Versicherungspflicht	22

C 3 Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse 23

C 3.1	Fördergrundsätze	23
C 3.1.1	Projektförderung / Teilförderung als Prinzip	23
C 3.1.2	Zuschussarten	23
C 3.2	Förderkriterien	24
C 3.2.1	Programmtage	24
C 3.2.2	Mindest- und Höchstdauer	24
C 3.2.3	Mindestalter	24
C 3.2.4	Höchstalter	24
C 3.2.5	Verhältnis geförderter Teilnehmer / Betreuer	24
C 3.2.6	Schulpartnerschaften	24
C 3.2.7	Familienunterkunft	24

C 3.2.8	Gemeinsamer Unterricht	24
C 3.3	Arten und Höhe der Zuschüsse	25
C 3.3.1	Zuschuss für die Gastgeber	25
C 3.3.2	Zuschuss für die Gäste	25
C 3.3.3	Zuschuss für Vorbereitung und Nachbereitung von Projekten	25
C 3.3.4	Trilaterale Projekte	26
C 3.3.5	Förderung von Projekten im grenznahen Raum	26
C 4	Zuschussverfahren	27
C 4.1	Zuschussempfänger / Antragsberechtigte	27
C 4.1.1	Juristische Personen	27
C 4.2	Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren	27
C 4.2.1	Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien	27
C 4.2.2	Formulare	27
C 4.2.3	Rechtsanspruch	27
C 4.2.4	Prüfungsrecht	28
C 4.3	Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller	28
C 4.3.1	Gemeinsame Antragstellung	28
C 4.3.2	Antragsangaben	28
C 4.3.3	Antragsfristen	28
C 4.3.4	Bewilligung	29
C 4.3.5	Vorschusszahlung	29
C 4.3.6	Nachweis	29
C 4.3.7	Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW / Abschlusszahlung	30
C 4.4	Antragstellung im Zentralstellenverfahren	30
C 4.4.1	Antragsberechtigung für Zentralstellen	30
C 4.4.2	Bedingungen für Antragstellung	30
C 4.4.3	Antragstellung der Einzelantragsteller über die Zentralstelle	30
C 4.5	Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen	30
C 4.5.1	Jahresbedarf	31
C 4.5.2	Jahressammel Antrag	31
C 4.5.3	Jahreskontingent	31
C 4.5.4	Antragsfrist	31
C 4.5.5	Bewilligungen / Vorschüsse	31
C 4.5.6	Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren	31
C 4.5.7	Teilnachweis / Zwischennachweis	32
C 4.5.8	Minder- / Mehrbedarf	32
C 4.5.9	Festsetzung des Zuschusses	32
C 4.5.10	Weiterleitung der Mittel	32
C 4.5.11	Verwaltungskostenzuschuss	32
C 4.5.12	Verwaltungsregelungen	33
D	Abschließende Regelungen	33
D 1	Sonstige Förderung	33
D 2	Durchführungsbestimmungen	33

D 3	Überprüfung der Festbeträge	33
D 4	Beschlussfassung und Geltung	33

Anlage 1 der Förderrichtlinien des DPJW **34**

	Festbeträge Teil B Außerschulischer Jugendaustausch	34
	Zuschüsse für die Gastgeber	34
1.	Projekte in Deutschland (EUR):	34
1.1	Zuschüsse zu den Programmkosten	34
1.2	Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)	35
1.3	Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler	35
1.4	Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar im außerschulischen Jugendaustausch in Deutschland	35
1.5	Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams	35
1.6	Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals	35
1.6.1	Zuschüsse zu den Programmkosten	36
1.6.2	Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte	36
1.7	Hospitationen / Praktika	36
2.	Projekte in Polen (PLN)	36
2.1	Zuschüsse zu den Programmkosten	36
2.2	Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)	37
2.3	Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler	37
2.4	Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar im außerschulischen Jugendaustausch in Deutschland	37
2.5	Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams	37
2.6.	Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals	38
2.6.1	Zuschüsse zu den Programmkosten	38
2.6.2	Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten	38
2.7	Hospitationen / Praktika	38

Anlage 2 der Förderrichtlinien des DPJW **39**

	Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten	39
1.	Zuschüsse zu den Reisekosten deutscher Gruppen nach Polen Anlage 2a (D)	39

2.	Zuschüsse zu den Reisekosten polnischer Gruppen nach Deutschland Anlage 2b (PL)	39
3.	Zuschüsse zu den Reisekosten bei trilateralen Projekten	39

Anlage 3 der Förderrichtlinien des DPJW **48**

	Festbeträge Teil C Schüleraustausch	48
1.	Projekte in Deutschland (EUR):	48
1.1	Zuschüsse zu den Programmkosten	48
1.2	Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)	49
1.3	Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler	49
1.4	Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams	49
1.5	Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals	49
1.5.2	Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte	49
1.6	Hospitationen / Praktika	50
2.	Projekte in Polen (PLN)	50
2.1	Zuschüsse zu den Programmkosten	50
2.2	Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)	50
2.3	Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler	51
2.4	Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar von Projekten des Schüleraustausches in Polen	51
2.5	Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams	51
2.6.	Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals	51
2.6.1	Zuschüsse zu den Programmkosten	51
2.6.2	Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten	52
2.7	Hospitationen / Praktika	52
3.	Besondere Regelung für die deutsche Seite im Schüleraustausch:	52
3.1	Antragsverfahren für polnische Schulen	52
3.1.1	Projekte in Deutschland (Gäste)	52
3.2.2	Projekte in Polen (Gastgeber)	52
3.2	Antragsverfahren für deutsche Schulen	52
3.2.1	Projekte in Polen (Gäste)	53
3.2.2	Projekte in Deutschland (Gastgeber)	53

